



Ein Putztrupp

in Orange zeigte vor einigen Tagen vollen Einsatz. Bei strömendem Regen und ausgerüstet mit Putzutensilien packten OB Harry Mergel, sein Dezernententeam, Gemeinderäte und Jugendgemeinderäte, Amtsleiter, Mitglieder des Verkehrsvereins und die BUGA-Freunde an, um die Innenstadt von Unrat zu reinigen. Mit Greifern und Müllsäcken ausgestattet ging es bei der Aktion „Putz-munter“ auf verschiedenen Wegen durch die Innenstadt. Am Ende kamen mehrere Säcke Kleinstabfall zusammen. (art/Foto: Zhegrova)



aufGELESEN

Das Stadt-Geheimnis

Was ist eigentlich eine Stadt? Eine Stadt ist eine Ansammlung von Häusern und Straßen, in denen Menschen wohnen. Dazu gibt es noch Kindergärten, Supermärkte und meist öde Verwaltungsbauten. Und natürlich ein Name: Pinneberg, Wolfenbüttel. Oder eben: Heilbronn.

Woran also erinnert Sie Heilbronn? Das wird sehr unterschiedlich sein. Manche(r) hat hier seine Jugend verbracht, andere sind weggezogen, man hat geheiratet, sich geschieden, ist heimisch geworden oder hat mit der Stadt gefremdet. Das „Image“, oder Imago einer Stadt, bildet sich aus diesen Millionen Erfahrungen und Erinnerungen.

Eine Stadt ist aber auch ihre Zukunft. Und darum wird es am Dienstag, 26., und am Mittwoch, 27. April, gehen: auf dem Kongress Frequency, was so viel heißt wie „Die Schwingung der Stadt“.

Wie gerade „Mittelstädte“ sich auf eine Zukunft einschwingen können, die sie selbst gestalten, darauf kommt es heute an. Denn nach Corona hat die Hyper-Urbanisierung, die in den letzten 30 Jahren Menschen und Ideen in die Metropolen saugte, einen Stopp eingelegt.

Unsere Gesellschaft sucht nach neuen Lebensformen, Balancen zwischen Groß und Klein, Technologie und Tradition, Freiraum und Sicherheit. Dafür braucht es Visionen, Orientierungspunkte, Wille zur Kooperation. Und Mut. Kann eine Stadtgesellschaft sich auf einen gemeinsamen Zukunftsweg einigen? Einen Charakter des Wandels entwickeln? Finden wir es gemeinsam heraus!

Ihr
Matthias Horx
Trend- und
Zukunftsforscher
sowie Keynote-Speaker
beim Kongress
Frequency



Sicherster Stadtkreis

Kriminalstatistik belegt Rückgänge in einzelnen Bereichen – Wunsch nach mehr Personal

Von **Suse Bucher-Pinell**

Heilbronn bleibt der sicherste unter den neun Stadtkreisen in Baden-Württemberg. „In keinem anderen Stadtkreis im Land ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden, so gering wie in Heilbronn“, sagte Polizeipräsident Hans Becker bei der Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2021 im Gemeinderat.

Für Heilbronn weist die Statistik 5533 Straftaten je 100 000 Einwohner aus, in Freiburg sind es mit 9517 fast doppelt so viele. Die Heilbronner Aufklärungsquote ist die höchste seit 15 Jahren.

Besonderes Augenmerk legte Becker in seiner Präsentation auf die Innenstadt. „Dort haben wir in allen relevanten Straftatbereichen deutliche Rückgänge“, sagte er. „Sowohl bei Raub, bei Aggressionsdelikten als auch bei Straßenkriminalität sind es abnehmende Zahlen.“

Auf Vorbeziehungen zwischen Tätern und Opfern wies er bei Sexualdelikten hin. „In allen Fällen von Vergewaltigungen kannten sich die Beteiligten vorher“, sagte er. Nie sei der Täter ein zuvor Unbekannter gewesen.

Sorge bereitet der Polizei allerdings, dass viele Kinder und Jugendliche pornografische Bilder über ihre Smartphones

verbreiten und sich so strafbar machen. Häufig geschehe das aus Unbedarftheit. Der Anstieg bei Sexualdelikten insgesamt sei vor allem durch die Arbeit der Ermittlungsgruppe Hydra begründet, die Kinderpornografie auf der Spur sei und international arbeite.

Auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz haben in der Innenstadt im Vergleich zum Vorjahr abgenommen. Bei den Ermittlungen verfolgt die Polizei vor allem das Ziel, Hintermänner zu überführen. Mehr als 65 Haftbefehle sind bei drei großen Ermittlungskomplexen in den letzten Jahren ausgesprochen worden.

Becker beklagte sinkenden Respekt vor Polizeibeamten und dem Staat allgemein. Zwar habe es in Heilbronn so gut wie nie Gewalt im Zusammenhang mit Corona-Demonstrationen gegeben. Durch Einsätze bei Versammlungen und Kontrollen des Infektionsschutzgesetzes habe die Belastung der Polizei aber stark zugenommen.

„Die Stadt steht gut da“, sagte Becker abschließend. „Wir arbeiten daran, dass uns der Spagat zwischen objektivem und subjektivem Sicherheitsgefühl gelingt.“ Dazu müsse sich aber auch die personelle Situation in nächster Zeit verbessern.

Start in zweite Amtszeit

Verpflichtung von OB Mergel am Freitag, 29. April

Die Verpflichtung von Oberbürgermeister Harry Mergel auf seine zweite Amtszeit findet am Freitag, 29. April, 11 Uhr, im Großen Ratssaal des Rathauses im Rahmen einer Sondersitzung des Gemeinderats statt.

Nach der Begrüßung durch Ersten Bürgermeister Martin Diepgen werden unter anderem der stellvertretende Minis-

terpräsident Thomas Strobl und Regierungspräsidentin Susanne Bay eine Ansprache halten. Nach der Verpflichtung durch Stadtrat Herbert Tabler wird Oberbürgermeister Mergel sprechen. (bra)

INFO: Eine Anmeldung ist erforderlich per E-Mail an: info-obm@heilbronn.de. Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Mobilität mit gestalten

Stadtteilrundgänge in Klingenberg starten am 28. April

Wie kann die Mobilität in Klingenberg besser gestaltet werden? Bis Mitte April konnten Bürger hierzu Hinweise geben.

Bei zwei Stadtteilrundgängen werden nun die Hotspots gemeinsam mit der Stadtverwaltung angeschaut. Sie finden am Donnerstag, 28. April und Donnerstag, 5. Mai, jeweils 18 Uhr, ab Turnhalle Grundschule

Klingenberg, Sonnenhalde 25, statt. Dabei können weitere Anregungen gemacht werden.

Die Ergebnisse werden dann am Freitag, 20. Mai, 18 Uhr, in der Turnhalle Grundschule Klingenberg vorgestellt. **INFO:** Anmeldungen unter Tel. 07131 56-1264 oder online unter <https://t1p.de/mobilitaet-klingenberg>.

CDU

Verena Schmidt
Stadträtin



Wasser

Zu Ostern erzählen wir von Jesus – seinem Leben – seiner Auferstehung. Dass er „Wasser zu Wein“ gemacht hat und „übers Wasser“ gegangen sein soll – das fasziniert meine Kinder ganz besonders. Wasser. Gefühlt unendlich verfügbar. Wirklich? Gerade lesen wir, dass der Zweckverband Bodenseewasser kein zusätzliches Trinkwasser mehr liefern kann. So muss auch Heilbronn zukünftig verstärkt auf eigene Quellen setzen, über die wir – Gott sei Dank – noch verfügen. Es sind die Mitarbeiter der Stadtwerke Heilbronn, die die enorme Herausforderung der Wasserversorgung meistern und mit denen Ihre CDU-Fraktion gemeinsam darüber nachdenken muss, wie diese lebensnotwendige Daseinsversorgung auf Dauer sichergestellt ist. In Zeiten, in denen immer mehr ihren eigenen Pool bewirtschaften – gar nicht mal so einfach. Es ist also keineswegs ein Wunder, dass unser Wasserkontingent überzogen wurde. Gerne lege ich einen kleinen Lösungsansatz ins Osternest: Besuchen Sie unsere Heilbronner Bäder. Diese werden ebenfalls von den Mitarbeitern der SWHN hergerichtet und instandgehalten – ganz unabhängig davon, ob Sie nun übers oder einfach ins Wasser gehen. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein gesegnetes Osterfest und nicht vergessen: Nur wer zickzack denkt, weiß, wie der Hase läuft. Mehr unter www.facebook.com/cdu.fraktion.hn

AfD

Franziska Gminder
Stadträtin



Subjektives Sicherheitsgefühl in der Stadt – Erziehermangel

Zwei Innenstadtbürgerinnen mit zahlreichen Unterschriften drücken ihr subjektives Angstgefühl über mangelnde Sicherheit in der Innenstadt aus und bitten den OB und uns Stadträte um Maßnahmen, um Mißstände zu beseitigen. Der gestrige Sicherheitsbericht des Polizeipräsidenten Hans Becker will die Bevölkerung beruhigen. Bei 5533 Straffällen ist die Aufklärung bei 66,5 %. Bei Diebstählen in Heilbronn bei 30 %, woanders nur bei 24 %. Das ist erfreulich, aber Statistik hilft hier wenig weiter. Die subjektiven Ängste müssen ernst genommen werden! Ich bitte um mehr polizeiliche Präsenz in der Innenstadt!

Ein großes Problem ist der Mangel an Fachkräften in Kitas und Vorschule. Der Vizepräsident des Gemeindetages spricht bis 2030 von ca. 40 000 zusätzlich benötigten ausgebildeten Erziehern. Ist der Mangel eine Geld- und Anerkennungsfrage? Können Quereinsteiger diese Lücken füllen? Wo sollen die herkommen? Kinder müssen Empathie lernen und Bildung erfahren. Länder wie Frankreich sollten wir uns zum Vorbild nehmen.

Die Einrichtung eines sozialen Pflichtjahres für jährlich 500 000 Schulabgänger ist notwendig. In der Vergangenheit haben sich viele freiwillige Dienstleister entschlossen, den Erziehungs- und Pflegeberuf zu ihrer Berufung zu machen! Geben wir dazu die Möglichkeit.

Bündnis 90/Grüne

Steven Häusinger
Stadtrat



Respekt vor polizeilicher Arbeit

Ich fahre an einem Unfall vorbei. Wütend gestikuliert ein älterer Herr und zeigt auf sein beschädigtes Auto. Ein junger Mann steht abseits, wirkt schuldbewusst. Vermutlich hat er den Abstand falsch eingeschätzt. Dazwischen stehen ein Polizist und eine Polizistin. Fragen nach. Schreiben auf. Ich fahre vorbei, im Grund ist es nur ein kurzer Blick. – Ich schätze die ruhige, selbstbeherrschte und klare Art der Polizei. Manchmal muss heißer Zorn beruhigt und abgekühlt werden. Das muss man als Mensch können. Polizeiliche Ethik bedeutet, Haltung und Verhältnismäßigkeit zu bewahren in manchmal sehr unüberschaubaren Situationen. Respekt!

Heute begegne ich manchen genervten Mitmenschen. Der Corona-Stress hinterlässt seine verunsichernden Spuren. Jetzt kommt der Krieg in der Ukraine hinzu. Es entstehen viele Gefühle voller Sorge, wirklich nachvollziehbar. Dazu gibt es noch Propaganda, falsche Nachrichten sollen manipulieren. Lügen verunsichern, weil sie das Vertrauen ins Miteinander erschüttern.

Gerade in dieser Zeit der aufgewühlten Gefühle ist der besonnene Dienst unserer Polizist*innen vorbildhaft. Das würdigen wir GRÜNEN und stimmen dem Polizeipräsidenten H. Becker zu: „Auf diese Arbeit können wir stolz sein!“

gemeinderatsfraktion@gruene-heilbronn.de

FWV

Herbert Burkhardt
Fraktionsvorsitzender



Baubürgermeister Andreas Ringle

Mit der Wahl des neuen Baubürgermeisters Andreas Ringle verbinden wir die Hoffnung auf eine Rückkehr zu einer bürgernahen Politik des Baudezernats. Leider wurden in der Vergangenheit immer wieder Gemeinderatsbeschlüsse einfach nicht umgesetzt/abgewartet/verzögert oder hintertrieben.

Ab dem Tag der Amtseinsetzung von Baubürgermeister Andreas Ringle müssen Gemeinderatsbeschlüsse zeitnah umgesetzt werden. Bereits seit Jahren beschlossene Maßnahmen wie z. B. der vor acht Jahren beschlossene Bebauungsplan für die Friedrichebert-Trasse, der Erweiterungsbau der Kleingartenanlage im Widmannstal usw. müssen endlich umgesetzt werden.

Als erste Maßnahme nach dem Ende der Amtszeit des noch amtierenden Baubürgermeisters werden wir Freien Wähler den ebenfalls vom Gemeinderat bereits beschlossenen Ausbau des Leinbachparks und der kleinen Brücke zur Verkehrserschließung über den Leinbach erneut beantragen. Wir Freien Wähler erwarten vom neuen Baubürgermeister Ringle und von der Verwaltungsspitze, dass Gemeinderatsbeschlüsse umgesetzt werden – ohne Wenn und Aber.

Freie Wähler sind Ihre Stimme im Heilbronner Gemeinderat – mit Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein – gut, dass es uns gibt!

SPD

Harald Pfeifer
Stadtrat



Sicheres Heilbronn

Heilbronn ist und bleibt auch weiterhin eine sichere Stadt! Im Vergleich mit den anderen Stadtkreisen in Baden-Württemberg steht unsere Stadt in puncto Sicherheit an der Spitze. Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, ist in Heilbronn damit am geringsten. Die Gesamtzahl der Straftaten liegt im langjährigen Vergleich auf einem sehr niedrigen Niveau. Besonders erfreulich ist auch, dass die Straftaten im öffentlichen Raum, die die Menschen ja besonders verunsichern, deutlich zurückgegangen sind. Auch die Zahl der Wohnungseinbrüche hat erneut abgenommen. Unser Dank gilt daher den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei und des Ordnungsamtes für ihren täglichen Einsatz für unsere Sicherheit.

Dennoch fühlen sich Bürgerinnen und Bürger unsicher. Diese Ängste nimmt die SPD-Fraktion auch sehr ernst. Wir wollen, dass die tatsächliche objektive Sicherheit und die gefühlte subjektive Sicherheit nicht auseinanderdriften. Deshalb haben wir schon im letzten Jahr gefordert, dass die Verwaltung eine Sicherheitsbefragung mit einem kriminologischen Institut durchführt. Wir wollen durch diese Befragung wissen: Wo, warum und vor was haben die Menschen Angst und was können wir dagegen tun? So können wir gezielt gegensteuern und mit präventiven Maßnahmen Verbesserungen erreichen. Wir freuen uns, dass die Verwaltung den Vorschlag einer Sicherheitsbefragung nun aufgegriffen hat.

FDP

Nico Weinmann, MdL
Fraktionsvorsitzender



Handlungsbedarf bei den Finanzen

Es fällt schwer, angesichts des verbrecherischen Überfalls Russlands auf die Ukraine und der schrecklichen Bilder, die uns tagtäglich erreichen, zur Tagesordnung überzugehen.

Aber natürlich hat der furchtbare Krieg direkte Auswirkungen auch auf unsere Stadt. Während die jetzt im Gemeinderat behandelten Rechnungsabschlüsse für 2020 und 2021 maßgeblich durch die Corona-Pandemie geprägt waren, dürften die Haushaltsberatungen im Herbst unter dem Eindruck einer geänderten Ordnung in Europa stehen.

Die Kennzahlen der schwierigen Haushaltsjahre, die Heilbronn auch dank der Hilfen von Bund und Land ohne größere Blessuren abschließen kann, zeigen dennoch Handlungsbedarf auf. Massiv steigende Personal- und Versorgungskosten sowie hohe konsumtive Ausgaben stehen rückläufigen bzw. stagnierenden Steuereinnahmen gegenüber. Gestiegener Investitionsbedarf wird flankiert durch schwierige Ausgangslagen bei städtischen Tochtergesellschaften.

Es ist also Zeit, nicht zuletzt durch eine konsequente Aufgabenkontrolle zwischen Notwendigem und Wünschenswertem zu differenzieren. Die Haushaltsberatungen für den kommenden Doppelhaushalt 2023/2024 werden somit zum Lackmустest für nachhaltiges Wirtschaften in Heilbronn.

kurz **NOTIERT****Bürgerforum verschoben**

Das Bürgerforum zum Realisierungswettbewerb Neugestaltung Turmstraße / Zehentgasse wird krankheitsbedingt auf den 3. Mai verschoben. Anmeldungen unter www.heilbronn.de/meineinnenstadtnord oder Telefon 07131 56-4572. (izq)

Markt der Möglichkeiten

Um alleinerziehende Frauen und Männer zu unterstützen, lädt der Arbeitskreis Alleinerziehende von Montag, 25., bis Freitag, 29. April, zu einer Aktionswoche ein. Höhepunkt ist der Markt der Möglichkeiten am Donnerstag, 28. April, 15 bis 18 Uhr, im Quartierszentrum im Mehrgenerationenhaus, Rauchstraße 3. Infos gibt es unter www.facebook.com/NetzwerkAlleinerziehendeHeilbronn. (red)

Bezirksbeirat Kirchhausen

Der Kirchhausener Bezirksbeirat tagt am Donnerstag, 28. April, 19.30 Uhr, im Deutschritersaal des Bürgeramts, Schlossplatz 2. Die Tagesordnung wird wenige Tage vorher unter <https://gemeinderat-heilbronn.de> eingestellt. (red)

Pflanzenbörse

Im Quartierszentrum Böckingen, Kirchsteige 5, findet mit Unterstützung der BUGA-Freunde am Samstag, 30. April, 10 bis 16 Uhr, eine Pflanzenbörse statt. Vor Ort gibt es auch Tipps zu Zier- und Gemüsegeräten. Infos gibt es unter Telefon 07131 9644866. (red)

Happelmarkt

Im Quartierszentrum Heilbronner Süden, Happelstraße 17, findet am Samstag, 30. April, 9 bis 16 Uhr, der Flohmarkt „Happelmarkt“ statt. (red)

Biber-Vortrag

Im Bürgeramt Biberach, Am Ratsplatz 3, findet am Mittwoch, 4. Mai, 18.30 Uhr, ein Vortrag über Biber statt. Anmeldung beim Bürgeramt Biberach unter Telefon 07066 9119910. (art)

Zukunftswerkstatt

Das Quartierszentrum im Mehrgenerationenhaus, Rauchstraße 3, lädt die Bewohner der Nordstadt am Donnerstag, 12. Mai, 18 Uhr, zur ersten Zukunftswerkstatt ein. Thema des ersten Treffens ist das nachbarschaftliche Miteinander. Anmeldung unter <https://eveeno.com/zukunftsnordstadt> oder beim Mehrgenerationenhaus. Info unter Telefon 07131 9644-850. (red)



Als Dank für seinen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz im Gemeinderat überreichte OB Harry Mergel Alexander Throm (l.) ein vom Künstler Heinrich Brummack gestaltetes Kiliansmännle. Foto: Kimmerle

Ein „echtes politisches Alphetier“

Alexander Throm aus Gemeinderat verabschiedet – Uwe Mettendorf rückt nach

Nach 27 Jahren als Stadtrat für die CDU-Fraktion hat Oberbürgermeister Harry Mergel Alexander Throm aus dem Gemeinderat verabschiedet. Throm, der auch Bundestagsabgeordneter für den Wahlkreis Heilbronn ist, hatte aufgrund neuer bundespolitischer Aufgaben um seine Entbindung vom ehrenamtlichen kommunalpolitischen Amt gebeten.

Mergel würdigte den heute 53-Jährigen als „echtes politisches Alphetier. Einen Mann mit großer kommunalpolitischer, aber auch mit landes- und bundespolitischer Erfahrung, eine

Persönlichkeit, deren Wort Gewicht hat.“ Als tröstlich bezeichnete es Mergel, dass Throm, der die Sorgen und Nöte der Kommunen kenne, auch im Bundestag weiter für seinen Wahlkreis und seine Heimatstadt wirken werde.

Alexander Throm habe daran mitgewirkt, viele gute Dinge für Heilbronn auf den Weg zu bringen. Als Beispiele nannte Mergel die Bundesgartenschau, die Stadtbahn, aber auch die Kinder-, Jugend- und Familienförderung, aus der auch der gebührenfreie Kindergarten resultiere.

1994 zog der gebürtige Heilbronner als bis dahin jüngster Stadtrat, den die CDU je hatte, in den Heilbronner Gemeinderat ein. Zwei Jahre später, 1996 ist er bereits stellvertretender Fraktionsvorsitzender, ab 1999 1. stellvertretender Fraktionsvorsitzender und von 2003 bis 2018 schließlich Vorsitzender der CDU-Fraktion im Gemeinderat. 2011 gelang ihm der Sprung in den Landtag und seit 2017 in den Deutschen Bundestag.

Als Nachfolger für Alexander Throm im Heilbronner Gemeinderat wurde Uwe Mettendorf verpflichtet. (ck)

Andreas Ringle wird Bürgermeister

Dezernent für Bauen, Grünflächen, Straßen und Entsorgung

Andreas Ringle wird neuer Bürgermeister der Stadt Heilbronn. Der Gemeinderat wählte den Architekten mit großer Mehrheit zum Dritten Beigeordneten der Stadt Heilbronn. Damit wird der 48-Jährige die Nachfolge

von Wilfried Hajek antreten, der mit Ablauf 30. Juni nach 16 Jahren als Leiter des Dezernats IV in den Ruhestand geht.

Oberbürgermeister Harry Mergel freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem gebürtigen

Zweibrückener, der derzeit noch stellvertretender Leiter des Amtes für Hochbau und Gebäudewirtschaft der Stadt Karlsruhe ist. „Heilbronn entwickelt sich mit großer Dynamik. Gleichzeitig müssen wir uns intensiv mit den Folgen des Klimawandels, energetischen und Mobilitätsfragen auseinandersetzen. Ich bin froh, dafür mit Andreas Ringle einen sehr kompetenten Fachmann an unserer Seite zu wissen“, so Mergel.

Zu Dezernat IV gehören das Amt für Straßenwesen, das Betriebsamt, die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn, das Gebäudemanagement, das Grünflächenamt, das Planungs- und Baurechtsamt sowie das Vermessungs- und Katasteramt.

Seine neue Aufgabe wird Ringle voraussichtlich zum 18. Juli 2022 übernehmen. (aci)



Oberbürgermeister Harry Mergel beglückwünscht Andreas Ringle (l.) nach der Wahl zum Dritten Bürgermeister. Foto: Stadt

junge RÄTE

Erste Arbeitssitzung

Umfangreiche Tagesordnung

In unserer ersten richtigen Sitzung nach der Konstituierung hatten wir Besuch von Bürgermeisterin Agnes Christner, die gleich einige Mitarbeitende aus ihrem Dezernat mitbrachte.

Zuerst stellte sie uns die Ämter und Stabsstellen vor, die unter ihrer Leitung stehen. Anschließend berichtete uns Matze Kern von der Transferstelle Nachtleben. Irina Richter, städtische Inklusionsbeauftragte, zeigte uns auf, was Inklusion bedeutet und wie wir Menschen mit Behinderung das Leben erleichtern können. Anschließend präsentierten uns Karin Schüttler, Leiterin des Schul-, Kultur- und Sportamts, mit ihrer Kollegin Michaela Ruof die Pläne zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Dann durften auch wir noch einige Ämter verteilen. Beispielsweise werden Maximilian von der Herberg und Yasin Samaras den JGR künftig im Jugendhilfeausschuss vertreten, der am 25. April seine nächste Sitzung hat. Außerdem wurden die Arbeitskreise, inklusive Sprecherinnen und Sprechern, gewählt. Pressesprecher ist Max Mößner. Im nichtöffentlichen Teil haben wir dann ausführlich viele Ideen und geplante Projekte besprochen – bis kurz nach 21 Uhr. Solange hat auch in meiner vorherigen Amtszeit noch keine Sitzung gedauert.

Ipek Bingöl
Jugendgemeinderätin



imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung

Amtsblatt der Stadt Heilbronn, 23. Jahrgang, Auflage 55 400

Herausgegeben von der Stadt Heilbronn

Leiterin Pressestelle: Suse Bucher-Pinell (pin)
Redaktion: Michael Brand (bra)

Stadt Heilbronn Pressestelle
Postfach 3440
74024 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2288, Fax: 07131 56-3169
E-Mail: pressestelle@heilbronn.de
Internet: www.heilbronn.de

Der „Heilbronner Stadtanzeiger“ ist ein Produkt des Verlags Delta Medien Service GmbH und wird ausschließlich in der redaktionellen Verantwortung der „Delta Medien Service GmbH“ erstellt.

Vertrieb: 07131 615-603

Wort-Welten übersetzen verbindet

Baden-Württembergische Übersetzertage vom 9. bis 15. Mai in Heilbronn – Karten ab diesem Donnerstag sichern

Von **Michaela Ruof**

Ohne Übersetzungen würden wir weder die Literatur unserer europäischen Nachbarn kennen noch die Literaturen anderer Erdteile und Kulturen. Da literarische Übersetzerinnen und Übersetzer daher nicht nur Mittler zwischen den Sprachen sind, sondern auch Kulturvermittler, ist die Stadt Heilbronn von Montag, 9., bis Sonntag, 15. Mai, Gastgeberin und Veranstalterin der 13. Baden-Württembergischen Übersetzertage.

Eröffnung mit Rainer Moritz, Beispiele zu Harry Potter

Zum Auftakt berichtet Rainer Moritz am Montag, 9. Mai, über die Schwierigkeiten, Flaubert und Proust – zwei Großmeister der französischen Literatur – zu übersetzen. Ein- und Ausblicke aus der Werkstatt einer Übersetzerin gibt Regina Seelos am Dienstag, 10. Mai. Ein Muss für alle Harry-Potter-Fans ist am gleichen Tag Klaus Fritz, deut-

scher Übersetzer der Harry-Potter-Bücher. Er gibt eine Einführung in das Übersetzen mit Beispielen aus der Welt des jungen Zauberers.

Ralph Dutli vermittelt am Mittwoch, 11. Mai, moderne russische Lyrik und wagt in seinem Vortrag einen neuen Blick auf die poetische, existenzielle und erotische Radikalität der Dichterin Marina Zwetajewa. Suleman Taufiq, syrisch-deutscher Autor, übersetzt am Donnerstag, 12. Mai, arabische Lyrik und spricht über die Herausforderungen, etwa wie kulturelle Besonderheiten in den Übersetzungsprozess hineinspielen.

In der Welt der Comics zu Hause ist Klaus Jöken als langjähriger Übersetzer von Asterix und Lucky Luke. Für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 gibt er am Freitag, 13. Mai, Einblicke in die Asterix-Übersetzungen und beantwortet etwa die Frage, ob sich der deutsche Humor vom französischen unterscheidet. In der Abendveranstaltung zeigt



Klaus Jöken ist Asterix-Übersetzer und gibt bei den Baden-Württembergischen Übersetzertagen Einblicke in seine Arbeit. Foto: privat

Jöken unter anderem auf, welchen nachhaltigen Einfluss die Asterix-Veröffentlichung in deutscher Sprache auf die deutsche Übersetzungskultur hatte.

Zweisprachiges Vorlesen in der Kinderbibliothek bildet den Abschluss der Übersetzertage. Am Samstag, 14. Mai, lesen ehrenamtliche Vorleserinnen und Vorleser dieselbe Geschichte in Deutsch und einer von acht weiteren Sprachen. Die Veranstal-

tung wendet sich an Kinder von vier bis sechs Jahren und findet von 11 bis 14 Uhr statt.

INFO: Alle Veranstaltungen finden in der Stadtbibliothek im K3 sowie im Literaturhaus statt und sind kostenfrei. Wegen der begrenzten Platzkapazität werden Tickets ab diesem Donnerstag unter <https://diginights.com/uebersetzertage> oder bei der Tourist-Info, Kaiserstraße 17, ausgegeben.

Gesucht: Weindorf-Gastronomie

Ausschreibung von Ständen

In diesem Jahr sind zwei Gastro-Stände auf dem Heilbronner Weindorf in der Lohtorstraße neu zu vergeben.

Bewerben können sich Gastronomiebetriebe mit einem ansprechenden Stand und hochwertigem Speisenangebot aus den Bereichen Streetfood, Catering und Restaurant. Ein wichtiges Kriterium spielt die Verwendung von regionalen Produkten, auch sollten die Speisen gut mit Wein kombinierbar sein.

Die Entscheidung über die Vergabe obliegt der Jury allein auf Grundlage der Punktebewertung zu den sachbezogenen Kriterien. (red)

INFO: Die Ausschreibung endet am Montag, 16. Mai, und ist unter <https://weindorf-heilbronn.de> abrufbar. Angebote sind fristgerecht in schriftlicher Form unter anderem mit Beschreibung des Gesamtkonzepts bei der Heilbronn Marketing GmbH (z.Hd. Geschäftsführer Steffen Schoch), Kirchbrunnstraße 3, einzureichen.

Pohlmann gewählt

Gemeinderat wählt neue Leiterin des Rechtsamtes

Der Gemeinderat wählte die promovierte Juristin Kristine Pohlmann zur neuen Leiterin des Rechtsamtes der Stadt Heilbronn.

Im August 2012 war die gebürtige Bergneustädterin, Nordrhein-Westfalen, zum Rechtsamt gekommen. Dort wur-



de sie im Oktober 2017 zur stellvertretenden Amtsleiterin bestellt. Seit Januar 2021 leitet die 52-Jährige kommissarisch das Ordnungsamt.

Pohlmann wird Nachfolgerin von Kurt Bauer, der mit Ablauf des 30. Juni in den Ruhestand tritt. (aci)

Horstmann gewählt

Juristin wird neue Leiterin des Ordnungsamtes

Zur neuen Leiterin des Ordnungsamtes wählte der Gemeinderat Solweig Horstmann.

Die 47-jährige Juristin leitet derzeit das Rechtsamt der Stadt Bad Honnef. Zuvor war sie unter anderem als Leiterin des Rechts-, Ordnungs- und So-



zialamtes der Stadt Trossingen tätig.

Die gebürtige Dortmunderin wird Nachfolgerin von Dorothea Kleinhans, die innerhalb ihrer Elternzeit auf eine andere Stelle in der Stadtverwaltung gewechselt hat. (aci)

Krematorium wird jetzt saniert

Fertigstellung bis September

Das 1905 auf dem städtischen Hauptfriedhoferbaute Krematorium wird für etwa 1,75 Millionen Euro saniert. Die hierfür notwendigen Arbeiten haben jetzt begonnen. Die Fertigstellung ist für September vorgesehen.

Grund für die Ertüchtigung ist die aus den 1990er Jahren stammende und mittlerweile störanfällige Anlagen- und Verfahrenstechnik. „Die vorgegebenen Emissionswerte könnten wir damit mittelfristig nicht mehr einhalten“, sagt Friedhofsleiter Martin Heier. Durch den Austausch der Ofentechnik einschließlich der Rauchgasreinigungsstrecke wird die Anlage nun auf den neuesten technischen Stand gebracht. Durch die Unterstützung der kommunalen Krematorien in Stuttgart, Ludwigsburg und Karlsruhe ist der Dienstbetrieb sichergestellt.

Das äußere Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Jugendstilgebäudes von Architekt Emil Beutinger bleibt unverändert. Das älteste Krematorium Württembergs ist stadthistorisch, architektonisch und friedhofskulturell von großer Bedeutung. (bra)

250 Bäume

hat der Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr (HNV) für die Wiederaufforstung einer Fläche im Stadtwald-West gespendet. Damit löste er das Versprechen ein, für jeden seiner Neu-Abonnenten von Juni bis Oktober 2021 einen Baum im Verbundgebiet zu pflanzen. Je nach Herkunft der Neu-Fahrgäste wurden insgesamt 1375 Bäume verteilt. „Damit wollten wir den Klimagedanken der Kampagne unterstreichen und aktiv für saubere Luft, Artenvielfalt und Klimaschutz in der Region sorgen“, so HNV-Geschäftsführer Gerhard Gross (r.) beim Pflanzen vor Ort. (red/Foto: HNV)



Heidelberger / Saarlandstraße

Ausfahrt gesperrt

Wegen Arbeiten zur Optimierung des Radwegenetzes ist die Ausfahrt aus der Heidelberger Straße in die Saarbrückener Straße und Saarlandstraße voraussichtlich bis kommenden Samstag gesperrt. Die ausgeschilderte Umleitung erfolgt über die Wilhelm-Leuschner-Straße und die Neckartalstraße.

Der Busverkehr wird aufrechterhalten, jedoch wegen der halbseitigen Sperrung von Böckingen in Richtung Frankenbach und Gesundbrunnen bis Samstag, 23. April, umgeleitet. Die Haltestellen „Buchenhof“ und „Schanz Nord“ sowie „Florian-Geyer-Straße“ (nur Linie 2) in Fahrtrichtung Frankenbach/Klinikum entfallen. Die Linien 61/62 und 8 fahren als Ersatz die Haltestellen „Florian-Geyer-Straße“, „Kreuzgrund“ und „Kastanienweg“ an, die Linie 2 die Haltestellen „Kreuzgrund“ und „Kastanienweg“.

In Richtung Böckingen, Innenstadt und in Richtung Klinikum können sämtliche Haltestellen regulär bedient werden.

Weitere Infos sind an den Haltestellen ausgehängt. (red)

Großes Lob für Hilfsbereitschaft

Migrationsstaatssekretär Siegfried Lorek informiert sich über Flüchtlingssituation im Stadt- und Landkreis

Von **Claudia Küpper**

Als sich Migrationsstaatssekretär Siegfried Lorek vor Ostern ein Bild von der Lage der Flüchtlingsunterbringung im Stadt- und Landkreis Heilbronn machte, lobt er das große Engagement auf kommunaler Ebene und insbesondere die hohe Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung.

Am Austausch mit dem Staatssekretär im Rathaus nahmen neben Oberbürgermeister Harry Mergel, Bürgermeisterin Agnes Christner und Sozialamtsleiter Achim Bocher auch Landrat Norbert Heuser, der Sozialdezernent des Landkreises, Thomas Maier, und die dortige Leiterin des Amtes für Migration und Integration Isabelle Haaf teil.

Mergel schilderte hier die Lage in der Stadt Heilbronn: „Bisher haben wir in Heilbronn fast 800 Geflüchtete aus der Ukraine behördlich erfasst. Das ist eine sehr hohe Zahl. Mit unseren Erfahrungen aus den Jahren 2015/2016 haben wir jedoch



Staatssekretär Lorek (2.v.r.), Bürgermeister Christner und Achim Bocher informieren sich bei Sozialbetreuer Jens Siefermann (r.) über die Lage in der Flüchtlingsunterkunft im Augärtle. Foto: Izquierdo

schnell entsprechende Strukturen aufgebaut. Zusätzlich bringen sich viele Ehrenamtliche großartig ein.“

Bürgermeisterin Christner lobte zudem die Schulen. „Die Schulen sind phantastisch, sie zeigen eine hohe Bereitschaft, die angekommenen Kinder und Jugendlichen aufzunehmen, fast alle konnten bereits vermittelt werden.“

Gute Nachrichten hatte Sozialamtsleiter Bocher für die Kinder im Vorschulalter. Soweit freie Plätze verfügbar sind, werden sie in die Kindertagesstätten aufgenommen. Alle weiteren Kinder erhalten ein Angebot in den Spielgruppen, die in dieser Woche an verschiedenen Standorten beginnen. Ebenfalls in dieser Woche läuft auch die Screening-Sprechstunde

der Kinderärzte für Kinder unter zwölf Jahre an. Drei Kinderärzte wechseln sich bei dieser ab, machen eine Erstaufnahme und vermitteln gegebenenfalls eine Weiterbehandlung.

Eine Herausforderung bleibt die erkennungsdienstliche Registrierung der Geflüchteten mit der Pik-Station. Bei der Technik sehen alle Verbesserungsbedarf.

Coronagelder für Flüchtlingskinder

Restmittel aus Hilfspaket

Nicht abgerufene Finanzmittel aus dem Heilbronner Corona-Förderprogramm „Gemeinschaft stärken – voran in die Zukunft“ sollen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in Vorbereitungsklassen und an Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Integrationsbedarf verwendet werden. Damit stehen den Schulen nun etwa 4000 Euro zur Verfügung und die Kitas rund 700 Euro. Dies hat der Gemeinderat beschlossen.

Das bisherige Förderprogramm war aus Mitteln des in der Corona-Pandemie aufgelegten Heilbronner Hilfspakets hervorgegangen und sollte Projekte an Schulen und Kitas fördern, die die Gruppen- und Klassengemeinschaften nach den langen Phasen des Fernunterrichts und der Notbetreuung wiederaufbauen. Ziel der Neuausrichtung ist es nun, die bestehenden Restmittel aus diesem Programm direkt in Angebote für neuzugewanderte oder geflüchtete Kinder zu lenken, die zum Beispiel aus der Ukraine oder aus Syrien kommen. (bra)

Sommer, Sonne, Stift

Jugendliche schreiben in Sommerferien ein Buch

Fünf Schülerinnen und Schüler der Heilbronner Dammrealschule sind jetzt Autoren. Während der letzten Sommerferien haben sie Geschichten geschrieben, die teils in der Muttersprache verfasst sind.

Nun sind diese Geschichten im Buch „Sommer, Sonne, Stift – Was hast du zu erzählen?“ erschienen, das Schulrektor Slawomir Siewior und Anne Lepper, stellvertretende Leiterin des Schul-, Kultur- und Sportamts, den jungen Schriftstellerinnen und Schriftstellern überreicht haben. Die sind mächtig stolz. Ein Exemplar kann in der Stadtbibliothek im K3 ausgeliehen werden.

Die Aktion ist Teil eines bundesweit einmaligen Projektes, bei dem neu zugezogene Kinder und Jugendliche aus dem Ausland von zweisprachigen Lernassistenten beim Übergang von Vorbereitungs- in Regelklassen begleitet und dabei auf Deutsch sowie in ihrer Muttersprache unterstützt wurden. (red)



Die Autorinnen und Autoren mit Rektor Slawomir Siewior (2.v.l.) und Anne Lepper (r.) vom Schul-, Kultur- und Sportamt. Foto: Ühlin

Gaststätten länger offen

Ab Sonntag, 1. Mai, im Außenbereich in der Innenstadt

Gaststätten in der Heilbronner Innenstadt dürfen auch in dieser Saison ihre Außenterrassen länger geöffnet lassen. „Damit unterstützen wir erneut die Heilbronner Gastronomen und ermöglichen ein unbeschwerteres Zusammenkommen der Gäste in der anhaltenden Corona-Pandemie“, freut sich Oberbürgermeister Harry Mergel über den Beschluss des Heilbronner Gemeinderats.

Der Gemeinderat hat grünes Licht für eine erneute Sperrzeitverkürzung im Karree Mannheim / Weinsberger Straße, Oststraße, Südstraße / Karlsruher Straße einschließlich der Bahnhofsvorstadt gegeben (siehe Rechtsverordnung auf Seite 9). In diesem Bereich dürfen Gaststättenbetriebe ihre Außenbewirtschaftung zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober von Sonntag bis Donnerstag bis 24 Uhr öffnen sowie freitags und samstags bis 1 Uhr.

In der restlichen Kernstadt, Böckingen, Neckargartach und Sontheim beginnt die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung

um 23 bzw. 24 Uhr, in den übrigen Stadtteilen Biberach, Frankenbach, Horkheim, Kirchhausen und Klingenberg um 22 bzw. 23 Uhr. Im Einzelfall können weiterhin kürzere oder längere Sperrzeiten festgesetzt werden.

Verzicht auf Verwaltungsgebühren

Darüber hinaus verzichtet die Stadt Heilbronn auch in diesem Jahr darauf, Verwaltungsgebühren für Anträge auf Sperrzeitverkürzung zu erheben. Ferner entfallen in diesem Jahr erneut Sondernutzungsgebühren für Freiflächen und ist eine Erweiterung der Flächen, wo dies möglich ist, zulässig. Letzteres hatte der Gemeinderat bereits im Januar beschlossen.

Um der Ruhebedürftigkeit der Anwohnerinnen und Anwohner gerecht zu werden, sind die geltenden Lärmrichtwerte ab 22 Uhr weiterhin zu beachten. Deren Einhaltung liegt in der Verantwortung der Gaststätteninhaber. (ck)

Lust auf ein Ehrenamt? – Es gibt viele Möglichkeiten, sich zu engagieren

Unterstützung von der „alten Schule“

Wolfgang May und Susanne Schilpp engagieren sich ehrenamtlich als Hausaufgabenbetreuer an der Grünewaldschule

Von **Verena Ferguson**

Schriftliches Addieren ist heute Hausaufgabe. Emely rechnet fleißig die Einer, Zehner, Hunderter und Tausender zusammen. „Den Übertrag nicht vergessen“, erinnert Wolfgang May die Drittklässlerin. Nach einer Stunde hat die Neunjährige alles erledigt: Deutsch, Mathe und sogar Sachunterricht. Nun geht es ab nach Hause – den Geburtstag der kleinen Schwester feiern.

Seit zehn Jahren ist Wolfgang May als Hausaufgabenbetreuer an der Böckinger Grünewaldschule aktiv. Der ehemalige Softwareentwickler nahm mit dem Eintritt in den Ruhestand Kontakt zum Seniorenbüro auf. Er wurde Mitglied im Literaturkreis, besuchte Museen und Kunstausstellungen mit Gleichgesinnten aus dem Museumskreis. Dann hörte er von der Hausaufgabenbetreuung und wollte sich aktiv einbringen.

Eine Ansprechpartnerin für die Ehrenamtlichen

Ansprechpartnerin für die Ehrenamtlichen an der Grünewald-



Susanne Schilpp unterstützt Grundschüler der Böckinger Grünewaldschule bei den Hausaufgaben. Heute sind geometrische Körper an der Reihe. Foto: Ferguson

schule ist Lehrerin Barbara Frimmer. „Meine Kolleginnen teilen mir mit, welche Schüler Unterstützung bei den Hausaufgaben benötigen. Wenn die Eltern einverstanden sind, bringe ich die Kinder mit den Ruheständlern zusammen“, erzählt sie.

Zu Spitzenzeiten kamen 14 Senioren mittwochs zur Hausaufgabenbetreuung an die Böckinger Grundschule. „Der Älteste war über 90“, erinnert sich

Wolfgang May. Durch die Corona-Pandemie hätten sich viele Ehrenamtliche zurückgezogen. „Aus Angst, sich in der Schule mit dem Virus zu infizieren“, weiß der 76-Jährige. Vier Hausaufgabenbetreuer sind momentan noch aktiv.

Anforderungen sind beachtlich

Erst angefangen hat Susanne Schilpp. Die Schulsozialarbei-

terin ist im Vorruhestand. „Ich wollte gerne weiter mit Kindern arbeiten“, sagt die 62-Jährige. Die Löwensteinerin betreut seit diesem Schuljahr zwei Kinder. „Es ist schön zu sehen, wie sehr man die Schüler mit etwas Hilfestellung unterstützen kann.“

Wolfgang May hat die Erfahrung gemacht, dass es oft mangelnde Deutschkenntnisse sind, die Kindern das Lernen erschweren. Die Anforderungen

an die Schüler findet er beachtlich: „Kein Vergleich zu meiner Zeit an der Volksschule.“

May und Schilpp fühlen sich an der Grünewaldschule wohl und wertgeschätzt: „Es gibt zwei Mal im Jahr einen kollegialen Austausch mit Frau Frimmer. Einmal im Jahr machen die Ehrenamtlichen einen Ausflug.“

Das Ehrenamt als Verpflichtung

Und was muss man mitbringen, um Hausaufgabenhelfer zu werden? „Geduld und Nachsicht“, sagt May. „Außerdem erwarten wir Pflichtbewusstsein.“ Der Mittwochnachmittag gehört seit zehn Jahren seinen Schützlingen aus der Grünewaldschule. Das weiß auch Mays Lebensgefährtin. Sie wohnt in Berlin. „Meine Besuche beginnen frühestens am Donnerstag und enden spätestens dienstags.“

INFO: Senioren, die Hausaufgabenbetreuer werden möchten, wenden sich an das Seniorenbüro Heilbronn, Telefon 07131 962831 oder per E-Mail an: seniorenbuero@senhn.de.

blickpunkt HEILBRONNER STIFTUNGEN

Die Günter-Steffen-Stiftung bewegt Kinder

Insgesamt 500 Grundschüler in Heilbronn profitieren - und weitere sollen dazu kommen

Einräder statt Einmaleins heißt es beim Projekt „Fit ins Leben“ der Günter-Steffen-Stiftung. In einer zusätzlichen Bewegungsstunde pro Woche dürfen 500 Kinder aus vier Heilbronner Grundschulen ihren natürlichen Bewegungsdrang ausleben.

„2020 sind wir mit 100 Kindern gestartet. Unser Ziel für dieses Jahr sind 1000“, sagt Viola Reich-Dollmann, Geschäftsführerin der Günter-Steffen-Stiftung. Als ehemalige Lehrerin und Rektorin weiß sie, wie wichtig körperliche Aktivitäten für Kinder sind:



„In Zeiten der Pandemie war Schul- und Vereinssport lange nicht möglich. Die Mediennutzung hat bei Kindern vielfach zugenommen. Die Bewegungszeit hat sich entsprechend verkürzt.“

Schnell rennen, balancieren, hüpfen – das macht nicht nur den Körper fit, sondern stärkt auch das Selbstbewusstsein. „Das ist gerade für die Kinder wichtig, die in der Schule wenig Erfolgserlebnisse haben“, weiß Reich-Dollmann. Nicht umsonst heißt das Projekt „Fit ins Leben. Ich kann's!“

Bewegung macht Spaß - und schlau

Außerdem trainiert Sport den Geist. „Neurowissenschaftliche Untersuchungen belegen die Bedeutung von Bewegung für das Lernen“, weiß Stiftungsrückgründer Günter Steffen. Der ehemalige Unternehmer überlässt auch bei diesem Projekt nichts dem Zufall. Professor Huber vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Heidelberg begleitet die Initiative wissenschaftlich. Es gibt Ausdauertests für Kinder zum Projektstart und nach einem Jahr. Langfristiges Ziel von Stefens Stiftung ist es, dass Bewegungsprogramme an allen Heilbronner Ganztageschulen zu etablieren. Davon würden ins-

gesamt 3500 Schüler profitieren. (vf)

INFO: Finanzielle Unterstützung für die Günter-Steffen-

Stiftung über das Spendenkonto BW Bank Heilbronn, IBAN: DE70 6005 0101 0405 3775 10, BIC: SOLDAEST600.



Kinder an der Grünewaldschule, an der Grundschule Alt-Böckingen sowie an der Rosenau- und Wartbergsschule erhalten Bewegungs- und Spielangebote. Foto: Günter-Steffen-Stiftung



Von der Städtischen Musikschule Heilbronn erzielten 20 Schülerinnen und Schüler in 16 Wertungen insgesamt 21 Preise beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“. Foto: Bürgerstiftung

Erfolgreich in Pforzheim

Landeswettbewerb „Jugend musiziert“

Mit 66 Preisen ist der Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ für die Teilnehmer des Regionalwettbewerbs Heilbronn sehr erfolgreich verlaufen.

Gewertet wurden im 59. Wettbewerbsjahr vom 30. März bis 3. April in Pforzheim die Kategorien Streichinstrumente - solo oder mit Begleitung, Gesang (Pop), Akkordeon, Percussion / Mallets, Duo Klavier und ein Blasinstrument, Klavierkammermusik, Vokal-Ensemble, Zupf-Ensemble, Harfen-Ensemble und Alte Musik.

Aus dem Regionalwettbewerb Heilbronn waren 65 Teilnehmende am Start. In 42 Wertungen erzielten sie insgesamt

66 Preise. 20 der jungen Musikerinnen und Musiker erzielten insgesamt 21 erste Preise, hinzu kommen 29 zweite sowie zehn dritte Preise von Teilnehmenden aus dem Regionalwettbewerb. 21 Nachwuchstalente dürfen zum Bundeswettbewerb fahren, der vom 2. bis 9. Juni in Oldenburg stattfinden wird.

Uta-Mirjam Theilen, Vorsitzende des Regionalausschusses „Jugend musiziert“ für die Stadt und den Landkreis Heilbronn und Leiterin der Städtischen Musikschule, freut sich über das gute Abschneiden der Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Heilbronn: „Allen Teilnehmerinnen und Teilneh-

mern gratuliere ich zu ihren tollen Leistungen, hinter denen ganz viel Arbeit steckt.“

Von der Städtischen Musikschule Heilbronn erzielten 20 Schülerinnen und Schüler in 16 Wertungen insgesamt 21 Preise. Fünf der Musikerinnen und Musiker dürfen mit sechsersten Preisen zum Bundeswettbewerb fahren. Insgesamt gab es für die Musikschule Heilbronn acht erste Preise, zwölf zweite Preise und einen dritten Preis.

Ein weiterer erster Preis ging zudem an ein Harfenensemble der Musikschule Weinsberg, das allerdings in Stuttgart gestartet war. Auch sie werden in Oldenburg teilnehmen. (aci)

Romane über den Politikbetrieb

Augstein und Ziegler

Zwei Hochkaräter gastieren jetzt mit ihren aktuellen und hochgelobten Romanen über den bundesdeutschen Politikbetrieb im Literaturhaus.

Am Sonntag, 24. April, 15 Uhr, liest der Journalist und Verleger Jakob Augstein aus seinem Debütroman „Strömung“. SWR2 zeichnet die von Anja Brockert moderierte Sendung im Literaturhaus auf. Neben Karten zu 15 Euro für begrenzte Plätze gibt es auch Tickets zu fünf Euro für den Livestream.

Ulf Erdmann Ziegler liest am Mittwoch, 4. Mai, 19 Uhr, aus seinem Roman „Eine andere Epoche“. Der vielfach als Bundestags- und Schlüsselroman bezeichnete Text spielt in der Zeit, als der NSU aufflog. Die Tickets kosten zehn Euro. (kn)

INFO: Tickets unter www.diginights.com

mitGERÄTSELT

WKO bietet Kammermusik

Einmal zwei Karten

Hochkarätiges Hörvergnügen in der persönlichen Atmosphäre eines Kammerkonzerts bietet das Konzert „Heimweh - Fernweh“ des Württembergischen Kammerorchesters am Dienstag, 3. Mai, 19 Uhr. Einmal zwei Karten kann gewinnen, wer weiß, wo konzertiert wird.

Einsendeschluss ist am Dienstag, 26. April: Pressestelle, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, E-Mail: pressestelle@heilbronn.de, Fax: 07131 56-3169.

Zwei Karten für eine Führung durch den Theresienturm hat Sven Figula gewonnen. Er wusste, dass der Verteidigungsturm im Jahr 1940 errichtet wurde. (bra)

Hafenschlepper aus der Nähe sehen

Tage der offenen Tür

Schon während der Bundesgartenschau 2019 war der historische Heilbronner Hafenschlepper ein besonderer Anziehungspunkt. Nun macht die Stadt Heilbronn das 1910 in den Niederlanden gebaute Schiff an mehreren Tagen der offenen Tür wieder der Öffentlichkeit zugänglich.

Schleppbootfreunde können das Boot am Neckaruferpark neben der Alten Reederei jeweils von 13 bis 19 Uhr am Samstag und Sonntag, 14. Mai und 15. Mai, am Samstag, 4. Juni, sowie am Samstag, 16. Juli, besichtigen.

Der Schlepper befindet sich seit 1971 im Besitz der Stadt Heilbronn. Gebaut wurde er ursprünglich als Dampfschlepper „Margarete“ in den Niederlanden. 1957 erhielt er einen neuen Sechs-Zylinder-Diesel. (bra)

terminPLANER

Allgemeiner Hinweis

Vor der Teilnahme an den Veranstaltungen werden Besucherinnen und Besucher gebeten, sich über die aktuell gültigen Zugangsvoraussetzungen zu informieren.

Theater

Anmeldung im Besucherservice, im Webshop, telefonisch unter 07131 56-3001 oder E-Mail an: kasse@theater-hn.de

DIE LUSTIGE WITWE

Operette von Franz Lehár. 23., 24., 27. und 30. April, 19.30 Uhr, Großes Haus.

BORN TO BE WILD

Musikalische Revue von Kai Tietje und Stefan Huber. 26., 28., 29. April und 4. Mai, 19.30 Uhr, Großes Haus.

VERSCHLUSSACHE

Von dura & kroesinger. Montag, 2. Mai, 20 Uhr, Boxx.

BIEDERMANN UND...

... die Brandstifter. Schauspiel von Max Frisch. 5. und 7. Mai 19.30 Uhr, Großes Haus.

Literaturhaus

AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG

Hesse-Ausstellung von Sarah Lehnert. Freitag, 22. April, 18 Uhr, Trappenseeschlösschen.

REIHE „LYRIK VON FRAUEN“

Dr. Michael Krämer: Die Romantik und ihre Folgen. (K)eine Zeit für Frauen? Mittwoch, 27. April, 19 Uhr, Trappenseeschlösschen.

LESUNG

Simon Denninger: Schwingenfall. Donnerstag, 28. April, 18 Uhr, Trappenseeschlösschen.

AUTORENLESUNG

Rieke Radwardhan: Forschungsgruppe Erbsensuppe oder wie wir Omas großem Geheimnis auf die Spur kamen. Freitag, 29. April, 15 Uhr, Trappenseeschlösschen.

Stadtbibliothek

Anmeldung: bibliothek@heilbronn.de

VORTRAG

Futureskills for Leadership. Mittwoch, 27. April, 19.30 Uhr, Stadtbibliothek im K3.

LESUNG UND GESPRÄCH

Nektarios Vlachopoulos. Donnerstag, 28. April, 19.30 Uhr, Stadtbibliothek im K3.

Städtische Museen

Anmeldung unter Telefon 07131 56-4542

FERIENWERKSTATT

„Kleinstlebewesen und Viren“. Samstag, 23. April, 10 Uhr, Museum im Deutschhof.

FÜHRUNGEN

„Alles aus Glas - Grenzbereiche des Skulpturalen“. 24. April, 11.30 Uhr, 28. April und 5. April 17.30 Uhr, 4. April, 12.15 Uhr, Kunsthalle Vogelmann.

FINISSAGE

Mitmach-Führung, 13 Uhr, und Theateraufführung „Professor Boden und das gefährliche Gutachten“, 15 Uhr. Sonntag, 24. April, Museum im Deutschhof.

Dies & Das

FÜHRUNG

City-Tour mit dem Hund. Samstag, 23. April, 10 Uhr, Wohlgelegen, ehem. Eingang BUGA, beim BUGA Beach.

FÜHRUNG

Jüdische Geschichte in Sontheim. Sonntag, 24. April, 15 Uhr, Bürgeramt Sontheim.

FÜHRUNG

Grüne Lunge. Schweinsbergturm und Köpfertal. Samstag, 30. April 14 Uhr, Parkplatz Gaffenberg.

FÜHRUNG

Der Theresienturm. Samstag, 30. April, 19 Uhr, Theresienwiese.



Am Donnerstag, 5. Mai, 19.30 Uhr, findet im Kinostar Arthaus eine Sondervorführung des Dokumentarfilms „Walter Kaufmann - Welch ein Leben!“ statt. Foto: Karin Kaper Film

abfall AKTUELL

Altpapiersammlung

Am Samstag, 30. April, findet in Sontheim eine Bündelsammlung für Altpapier statt. Sammler ist die Basketballabteilung der TSG Heilbronn.

Gesammelt werden Kartonage, Zeitungen, Kataloge und ähnliche Papiere, mit einer Paketschnur gebündelt. Bitte keine Kunststofftüten zum Verpacken verwenden. Die Altpapierbündel müssen ab 8 Uhr am Straßenrand bereitliegen.

Schadstoffsammlung

Am Samstag, 30. April, findet im Entsorgungszentrum am Wartberg, Vogelsangklinge 1, von 8 bis 14 Uhr eine mobile Schadstoffsammlung statt.

Angenommen werden schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge. Dazu gehören zum Beispiel Batterien, Farb- und Lackreste, Verdüner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fleckentferner, Reinigungs-

und Imprägniermittel, Laugen, Quecksilberthermometer, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und sonstige Abfälle, die giftige bzw. umweltgefährdende Stoffe enthalten. Darüber hinaus nimmt das Entsorgungsunternehmen Altöl gegen ein privatwirtschaftliches Entgelt von 50 Cent pro Kilogramm an. Bitte die Sonderabfälle nicht einfach abstellen, sondern dem Fachpersonal direkt übergeben. (red)

Amtliche Bekanntmachungen – Amtsblatt Heilbronn Nr. 8

Verbandsversammlung des Zweckverband Hochwasserschutz Schozachtal

Am Mittwoch, den 27. April 2022 findet um 17:00 Uhr in der Wildeckhalle, Beilsteiner Straße 27 in 74232 Abstatt, die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbands Hochwasserschutz Schozachtal statt.

Auf der Tagesordnung ist Folgendes vorgesehen:

1. Haushaltsplan 2022
2. Erneuerung Palisadenrechen HRB Deinenbach
3. Sachstand HRB Schwinglesklinge
4. Allgemeine Sachstandsberichte
5. Sonstiges

Zu dieser Sitzung wird recht herzlich eingeladen.

Ein nicht öffentlicher Teilschließt sich an.

gez. Klaus Zenth

Verbandsvorsitzender

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Böllinger Bach“

Dienstag, den 17. Mai 2022 um 16.00 Uhr im Rathaus Bad Rappenau, Kirchplatz 4, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Beschluss der Jahresrechnung 2021
2. Beschluss des Haushaltsplans 2022
3. Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
4. Neuwahl des stellv. Betriebsbeauftragten auf Bad Rappenauer Gemarkung
5. Mitteilungen und Verschiedenes

Wichtige Hinweise:
Für die Sitzung gelten die Vorgaben der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Corona-Verordnung. Wir bitten um Beachtung.

Bad Rappenau, den 04.04.2022

gez. Oberbürgermeister Frei

Verbandsvorsitzender

Öffentliche Zustellung

Für

████████████████████
████████████████████

zuletzt wohnhaft

████████████████████

wurde am ██████████, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.45, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Giannuzzi.

Stadt Heilbronn

Amt für Familie, Jugend und Senioren

-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Für ██████████
zuletzt wohnhaft ██████████
wurde eine Entscheidung ██████████
██████████ durch das Bürgeramt, Führerscheinstelle, der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des/der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, bei der Stadt Heilbronn, Bürgeramt, Führerscheinstelle, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadt Heilbronn

Bürgeramt

-Führerscheinstelle-

Öffentliche Zustellung

Für ██████████
zuletzt wohnhaft ██████████
wurde am ██████████, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.44, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Herzog.

Stadt Heilbronn

Amt für Familie, Jugend und Senioren

-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Für

████████████████████
████████████████████

zuletzt wohnhaft

████████████████████ S

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des/der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Senius, Zimmer 213, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn

Amt für Familie, Jugend und Senioren

Öffentliche Zustellung

Für

████████████████████
████████████████████

zuletzt wohnhaft

████████████████████

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Vesely, Zimmer 211, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn

Amt für Familie, Jugend und Senioren

vergaben DER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.

- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/Entgelt/ Art der Ausschreibung/ Teilnahmewettbewerb
Stadt Heilbronn, Ordnungsamt	Subreport ELVIS Nr.: E97932486 Stadtgebiet Bestattungsleistungen nach § 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz 01.07.2022 - 30.06.2025	17.05.2022, 09:30 Uhr	30.06.2022 Dienstleistung nach UVgO
Stadt Heilbronn, Betriebsamt	Subreport ELVIS Nr.: E28326795 Betriebsamt Lieferung eines Kompaktbaggers inkl. Zubehör schnellstmöglich nach Auftragserteilung -	03.05.2022, 09:30 Uhr	08.06.2022 Lieferauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Subreport ELVIS Nr.: E46555918 B 293 Südstraße, 3. Bauabschnitt Einbau von Asphaltdeck- und Asphaltbinderschichten, jeweils ca. 6.400 m ² , einschl. Fräsarbeiten, Austausch Entwässerungseinrichtungen 28.07.2022 - 10.09.2022	12.05.2022, 09:30 Uhr	10.06.2022 Bauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Betriebsamt	Subreport ELVIS Nr.: E98593394 Betriebsamt Lieferung von Transporter und einer DoKa Pritsche schnellstmöglich nach Auftragserteilung -	26.04.2022, 09:45 Uhr	27.05.2022 Lieferauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Betriebsamt	Subreport ELVIS Nr.: E35977993 5 städtische Gebäude Unterhaltsreinigung, teilweise Fenster-, Grundreinigung sowiekehr- und Winterdienst 01.07.2022 - 30.06.2023	03.05.2022, 10:00 Uhr	31.05.2022 Dienstleistungsauftrag nach UVgO

Jahresabschluss 2020 der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2022 den Jahresabschluss der Stadt Heilbronn für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt. Der Jahresabschluss der Stadt Heilbronn für das Haushaltsjahr 2020 schließt wie folgt ab:

1.	Ergebnisrechnung	EUR
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	556.329.076,24
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	519.660.836,10
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	+36.668.240,14
1.4	Außerordentliche Erträge	4.580.685,15
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	3.727.519,06
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	+853.166,09
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	+37.521.406,23

2.	Finanzrechnung	EUR
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	533.322.182,55
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	470.894.479,15
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	+62.427.703,40
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	29.352.252,56
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	82.572.426,98
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-53.220.174,42
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	+9.207.528,98
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.950.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.502.572,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	+6.447.428,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	+15.654.956,98
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	+50.205.488,57
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	+29.452.732,77

2.	Finanzrechnung	EUR
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	+65.860.445,55
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	+95.313.178,32

3.	Bilanz	EUR
3.1	Immaterielles Vermögen	551.160,50
3.2	Sachvermögen	1.008.543.716,15
3.3	Finanzvermögen	325.645.002,16
3.4	Abgrenzungsposten	58.175.310,14
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	1.392.915.188,95
3.7	Basiskapital	767.997.273,94
3.8	Rücklagen	178.794.020,77
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	364.593.045,78
3.11	Rückstellungen	32.204.932,51
3.12	Verbindlichkeiten	25.168.337,64
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	24.157.578,31
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	1.392.915.188,95

Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wurde der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 36.668.240,14 Euro der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Damit erhöht sich die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auf 96.195.614 Euro. Der Überschuss des Sonderergebnisses i.H.v. 853.166,09 Euro wurde der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses erhöht sich somit auf 33.974.436 Euro.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Heilbronn mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 21.04.2022-29.04.2022 je einschließlich in der Stadtkämmerei, Titostraße 7-9 (2.OG) während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Harry Mergel,
Oberbürgermeister

Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtkreis Heilbronn während des Zeitraums Mai bis Oktober 2022

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11.04.2022 wird gemäß § 1 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg (LGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628) in Verbindung mit §§ 18 und § 28 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I. S. 420) in Verbindung mit § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Zoneneinteilung

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzflächen usw.).
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird nach Zonen (§§ 2 bis 4) unterschiedlich festgesetzt.
- (3) Soweit in den gaststättenrechtlichen Erlaubnissen oder gesonderten Anordnungen ein früherer Beginn der Sperrzeit als in §§ 2 bis 4 festgesetzt ist, werden diese Sperrzeiten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Vollzug gesetzt.

- setzt.
- (4) Die in §§ 2 bis 4 festgesetzten Sperrzeitregelungen gelten nicht, sofern im Einzelfall in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein späterer Beginn der Sperrzeit festgesetzt ist.
 - (5) Die Möglichkeit, im Einzelfall nach § 12 GastVO kürzere oder längere Sperrzeiten festzusetzen, bleibt unberührt.
 - (6) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergeben, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt. Dies gilt gleichermaßen für Pflichten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen ergeben.

§ 2

Sperrzeit für die Zone A (Altstadt, Bahnhofsvorstadt und erweiterte Innenstadt)

- (1) Die Zone A wird von den folgenden Straßen umgrenzt: Theresienstraße, Bahnhofstraße, Kranenstraße, Bahngleise von der Kranenstraße bis zur Mannheimer Straße, Mannheimer Straße, Weinsberger Straße,

- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:
Sonntag bis Donnerstag 24:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 01:00 Uhr des Folgetages.

§ 3

Sperrzeit für die Zone B (übrige Kernstadt, Böckingen, Neckargartach und Sontheim)

- (1) Die Zone B wird wie folgt umgrenzt: Gebiet der Kernstadt Heilbronn mit Ausnahme der Zone A (§ 1) sowie die Stadtteile Böckingen, Neckargartach und Sontheim.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird mit Ausnahme des in Absatz 3 genannten Zeitraums wie folgt festgesetzt: Sonntag bis Donnerstag 23:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 24:00 Uhr.

§ 4

Sperrzeit für die Zone C (übrige Stadtteile)

- (1) Die Zone C wird wie folgt umgrenzt: Gebiet der Stadtteile Biberach,

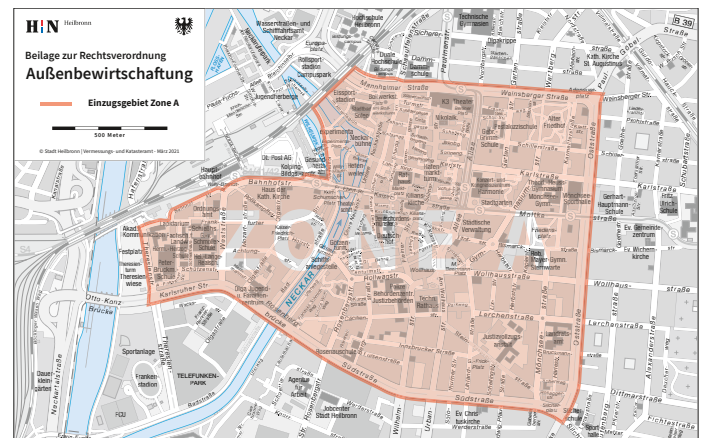
- Horkheim, Frankenbach, Kirchhausen, Klingenberg.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:
Sonntag bis Donnerstag 22:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 23:00 Uhr.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 GastG.

§ 6

Inkrafttreten



- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.
 - (2) Vom 01.05. bis 31.10.2022 tritt die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ vom 15.04.2002 außer Kraft.
- Heilbronn, 11.04.2022
Bürgermeisteramt
In Vertretung
gez. Agnes Christner
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs „Gottlieb-Daimler-Straße 9“

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 11.04.2022 der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs zugestimmt:

Bebauungsplan 09B/30 Heilbronn
„Gottlieb-Daimler-Straße 9“

zur Änderung des Bebauungsplans 09B/9.
Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 22.02.2022 umgrenzt und umfasst das Flurstück 1522/2 (siehe Übersichtsplan).

Planungsziel

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um den Erhalt des prägenden Merkzeichens „Kaiser’s Turm“ zu sichern. Hierzu sollen örtliche Bauvorschriften zur Regelung von Werbeanlagen getroffen werden.

Maßgebende Unterlagen

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 22.02.2022 mit seinen örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen. Für den Bebauungsplan gilt die Begründung vom 22.02.2022.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung

Die maßgebenden Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28.04. - 10.06.2022

bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Foyer im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) eingesehen, mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert sowie Äußerungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de

bronn.de (mit der Bitte um vollständige Anschrift) oder über ein Online-Formular unter der oben genannten Internetadresse vorgebracht werden.

Wir bitten Sie, für eine persönliche Beratung oder Erörterung im Planungs- und Baurechtsamt möglichst vorher einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 07131/56-2710).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Lan-

desdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Heilbronn, 12.04.2022
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Hajek, Bürgermeister



Kartengrundlage:
Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Oststraße / Karmeliterstraße“ und öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB am 11.04.2022 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans beschlossen und gleichzeitig dem Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 03/31 Heilbronn „Oststraße / Karmeliterstraße“

zur Änderung des Baulinienplans 03/14 und der Ortsbausatzung von 1939. Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Büros Planungsgruppe SSW vom 14.01.2022 umgrenzt und umfasst die Flurstücke 3272/4 und 3274 (siehe Übersichtsplan).

Planungsziel

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die Realisierung einer Wohnanlage

mit vier Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen, die über eine gemeinsame Tiefgarage (Sockelgeschoss) miteinander verbunden werden.

Maßgebende Unterlagen

Maßgebend ist der Lageplan des Büros Planungsgruppe SSW, Ludwigsburg vom 14.01.2022 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten:

- Vorhaben- und Erschließungsplan (2 Pläne) des Büros Schleifenheimer Architekten, Coburg vom 14.01.2022
- die Begründung des Büros Planungsgruppe SSW, Ludwigsburg vom 14.01.2022
- die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse des Büros Schmid | Treiber | Partner, Leonberg vom 01.04.2020 mit seinen Ergänzungen des Büros Helbig Umweltplanung, Leonberg vom 04.11.2021
- die Verschattungsstudie des Büros Planungsgruppe Kölz, Ludwigsburg vom 10.07.2020

- die Verkehrsuntersuchung des Büros Planungsgruppe Kölz, Ludwigsburg vom 25.08.2020
- die schalltechnische Untersuchung des Büros Heine + Jud, Stuttgart vom 13.10.2020

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung

Die maßgebenden Unterlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Geotechnik, Grundwasser, Bergbau, Altlasten, Immissionschutz (Lärm), Naturschutz, erneuerbare Energien und Raumordnung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28.04. - 10.06.2022

bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Foyer im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet

unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) eingesehen, mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert sowie Äußerungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de (mit der Bitte um vollständige Anschrift) oder über ein Online-Formular unter der oben genannten Internetadresse vorgebracht werden.

Wir bitten Sie, für eine persönliche Beratung oder Erörterung im Planungs- und Baurechtsamt möglichst vorher einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 07131/56-2718).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bür-

gern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Heilbronn, 12.04.2022

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Hajek, Bürgermeister



Kartengrundlage:
Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Südlich Keidwiesen“ und öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB am 11.04.2022 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans beschlossen und gleichzeitig dem Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 38/17 Heilbronn-Neckargartach „Südlich Keidwiesen“

zur Änderung des Baulinienplans 38/4 und der Ortsbausatzung von 1939. Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH aus Stuttgart vom 29.03.2022 umgrenzt und umfasst die Flurstücke 5174/1, 5174/2 und 5176 teilw. (siehe Übersichtsplan).

Planungsziel

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit umfangreichen Grünflächen und einer Tiefgarage geschaffen werden, um die aktuell brachliegenden Flurstücke einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Maßgebende Unterlagen

Maßgebend ist der Lageplan des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH aus Stuttgart vom 29.03.2022 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan des Büros müller.architekten aus Heilbronn vom 25.03.2022.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH aus Stuttgart vom 29.03.2022
- die Relevanzprüfung Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung Simon aus Mosbach vom 01.12.2017
- die Artenschutzuntersuchung zum Fledermausbestand des Büros IUS Weibel & Ness GmbH aus Heidelberg vom November 2019

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung

Die maßgebenden Unterlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Geotechnik, Grundwasser, Gewässerschutz und erneuerbare Energien liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28.04. - 10.06.2022

bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Foyer im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen und zusätzlich im Bürgeramt Heilbronn-Neckargartach, Mittelstraße 3 in 74078 Heilbronn, eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während des oben genannten Zeit-

raums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) eingesehen, mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert sowie Äußerungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de (mit der Bitte um vollständige Anschrift) oder über ein Online-Formular unter der oben genannten Internetadresse vorgebracht werden.

Wir bitten Sie, für eine persönliche Beratung oder Erörterung im Planungs- und Baurechtsamt möglichst vorher einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 07131/56-3069).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von §

4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Heilbronn, 12.04.2022

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Hajek
Bürgermeister



Kartengrundlage:
Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs „Nördlich Deutschritterstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 11.04.2022 der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs zugestimmt:

Bebauungsplan 121/23 Heilbronn - Kirchhausen „Nördlich Deutschritterstraße“

zur Änderung der Baulinienpläne 120/1 und 121/2 und der Bebauungspläne 120/8 und 121/6.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 11.02.2022 umgrenzt und umfasst folgende Flurstücke:

33, 37, 38/1 - 38/3, 39/1, 43, 43/1 - 43/4, 44, 44/1, 45, 45/1, 48/3, 48/6, 50, 50/1, 51 - 54, 54/1 - 54/3, 55, 57, 57/1, 58/2, 58/3, 60, 60/4 - 60/6, 64, 64/3, 64/4, 66, 67, 67/1, 71, 72, 75 - 79, 83/1, 83/2, 85/3, 85/4, 86, 86/1, 93, 96, 97, 99 - 101, 101/1, 102,

103, 103/1, 104, 7628, 7629, 7629/1, 7631, 7640, 7650 (Falltorstraße) teilw. und 7935 (Dr.-Hoffmann-Straße) teilw.

Planungsziel

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die städtebaulichen Ziele des Rahmenplans „Ortskern Kirchhausen“ (Neustrukturierung und maßvolle Nachverdichtung) für den Bereich des Plangebiets umzusetzen. Die Gartenzone in der Gebietsmitte sowie die Eigenheimbebauung im Norden des Plangebiets sollen als solche gesichert werden.

Maßgebende Unterlagen

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 11.02.2022 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung vom 11.02.2022
- die Schalltechnische Untersuchung vom 23.12.2021

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird ge-

mäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung

Die maßgebenden Unterlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen archäologische Denkmalpflege, Geotechnik, Bergbau, Grundwasser, Gewässerschutz, Immissionschutz und erneuerbare Energien liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28.04. - 10.06.2022

bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Foyer im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen und zusätzlich im Bürgeramt Heilbronn-Kirchhausen, Schlossplatz 2, 74078 Heilbronn, eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) eingesehen, mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert sowie Äußerungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de (mit der Bitte um vollständige Anschrift) oder über ein Online-Formular unter der oben genannten Internetadresse vorgebracht werden.

Wir bitten Sie, für eine persönliche Beratung oder Erörterung im Planungs- und Baurechtsamt möglichst vorher einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 07131/56-2717).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift

(ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Heilbronn, 12.04.2022

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Hajek, Bürgermeister



Kartengrundlage:
Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Zustellungen

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED]
Für M [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED]
Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED]
Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

Für Herr [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED]
Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

Für [REDACTED]
M [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED]
wurden Entscheidungen durch das
Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde)
getroffen.
Da der derzeitige Aufenthaltsort der
Obengenannten nicht bekannt ist, er-
folgt hiermit die öffentliche Zustel-
lung nach § 11 Landesverwaltungszu-

stellungsgesetz.
Die Bescheide können innerhalb von
zwei Wochen, vom Tage der Bekannt-
machung an, beim Bürgeramt, Kfz-
Zulassungsbehörde der Stadt Heil-
bronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heil-
bronn während der Dienstzeiten ein-
gesehen werden. Mit der Zustellung
werden Fristen in Gang gesetzt, nach
deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können.
Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemein-
deordnung für Baden-Württemberg
(GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli
2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite
698), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 2. Dezember 2020
(GBl. Seiten 1095, 1098), der §§ 2 und 11
des Kommunalabgabengesetzes für
Baden-Württemberg (KAG) in der Fas-
sung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206),
zuletzt geändert durch Artikel 7 des Ge-
setzes vom 17. Dezember 2020 (GBl.
Seiten 1233, 1249) sowie des § 4 Absatz
3 des Landesgebührengesetzes vom
14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt
geändert durch Artikel 13 des Gesetzes
vom 21. Mai 2019 (GBl. Seiten 161, 185),
hat der Gemeinderat der Stadt Heil-
bronn am 20.12.2021 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Heilbronn erhebt für öffentli-
che Leistungen, die sie auf Veranlas-
sung oder im Interesse einzelner vor-
nimmt, Gebühren nach dieser Satzung
(Verwaltungsgebühren), soweit nicht
Bundesrecht oder Landesrecht etwas
anderes bestimmen. Die Stadt Heil-
bronn erhebt die in Verbindung mit der
Erbringung von öffentlichen Leistungen,
die sie auf Veranlassung oder im Inter-
esse einzelner vornimmt, entstandenen
Auslagen nach den Maßgaben dieser
Satzung, soweit nichts anderes be-
stimmt ist. Unberührt bleiben Bestim-
mungen über Verwaltungsgebühren in
besonderen Gebührensatzungen der
Gemeinde.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Aus-
lagen ist derjenige verpflichtet,
a) dem die öffentliche Leistung zu-
zurechnen ist,
b) der die Gebühren- und Auslagen-
schuld durch eine gegenüber der
Behörde abgegebene Erklärung
übernommen hat,
c) der für die Gebühren- und Ausla-
gensschuld eines anderen kraft Ge-
setzes haftet.
(2) Mehrere Gebühren- und Auslagen-
schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für
öffentliche Leistungen, die folgende
Angelegenheiten betreffen:
a) Gnadensachen,
b) das bestehende oder frühere
Dienstverhältnis von Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes,
c) die bestehende oder frühere ge-
setzliche Dienstpflicht oder die be-
stehende oder frühere an Stelle der
gesetzlichen Dienstpflicht geleiste-
te Tätigkeit,
d) Prüfungen, die der beruflichen
Aus- und Weiterbildung dienen, mit
Ausnahme von Prüfungen zur No-
tenverbesserung,
e) mündliche Auskünfte und ein-
fache schriftliche oder elektronische
Auskünfte, soweit bei schriftlichen
oder elektronischen Auskünften
nicht durch diese Satzung ein-
schließlich des dazugehörigen Ge-

bührenverzeichnisses oder durch
andere Gebührensatzungen bzw.
Gebührenverzeichnisse etwas an-
deres bestimmt ist,
f) die behördliche Informationsge-
winnung mit Ausnahme der Ver-
messungsgebühren,
g) Leistungen nach dem Asylbewer-
berleistungsgesetz,
h) die Gewährung von Zuwendun-
gen,
i) Leistungen, die überwiegend im
öffentlichen Interesse erbracht
werden,
j) einfache elektronische Kopien.
(2) Weitere gesetzliche Regelungen zur
sachlichen Gebührenfreiheit bleiben
unberührt.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Verwal-
tungsgebühren sind, soweit Gegensei-
tigkeit besteht, befreit:
a) das Land Baden-Württemberg,
b) die juristischen Personen des öf-
fentlichen Rechts, die nach den
Haushaltsplänen des Landes für
Rechnung des Landes verwaltet
werden,
c) die Gemeinden, Landkreise, Ge-
meindeverbände, Zweckverbände
sowie Verbände der Regionalplan-
nung in Baden-Württemberg.
(2) Von der Entrichtung der Verwal-
tungsgebühren sind ferner befreit, so-
weit es sich um eine öffentliche Lei-
stung der unteren Verwaltungsbehörde
oder der unteren Baurechtsbehörde
handelt:

a) die Kirchen und die sonstigen als
Körperschaften des öffentlichen
Rechts anerkannten Religions- und
Weltanschauungsgemeinschaften
sowie deren Untergliederungen
und Mitgliedsverbände und die ih-
nen zugeordneten Einrichtungen,
Anstalten und Stiftungen,
b) die Verbände der freien Wohl-
fahrtspflege sowie deren Unterglie-
derungen und Mitgliedsverbände
und die ihnen zugeordneten Ein-
richtungen, Anstalten und Stiftun-
gen für den Bereich der Wohlfahrts-
und Gesundheitspflege
(3) Von der Entrichtung der Verwal-
tungsgebühren ist ferner die Bundesre-
publik Deutschland befreit, soweit es
sich nicht um eine öffentliche Lei-
stung der unteren Verwaltungsbehörde
oder der unteren Baurechtsbehörde
handelt und soweit Gegenseitigkeit
besteht.
(3a) Von der Entrichtung der Verwal-
tungsgebühren sind ferner politische
Parteien befreit, soweit es sich um die
Verwaltungsgebühr für die Erteilung
einer Sondernutzungserlaubnis (lfd. Nr.
2.10.2 und 2.10.3 im Gebührenverzeich-
nis) handelt. Satz 1 ist nur gültig
sofern die Sondernutzung für eine
Maßnahme erteilt wird, die der poli-
tischen Willensbildung dient.
(4) Die Gebührenbefreiungen nach den
Absätzen 1 bis 3 treten nicht ein
a) soweit die dort genannten Stel-
len berechtigt sind, die Gebühren
Dritten aufzuerlegen oder in sonsti-
ger Weise auf Dritte umzulegen.
Dies gilt für die in Absatz 2 genann-

ten Stellen jedoch nur für deren
steuerpflichtige wirtschaftliche Ge-
schäftsbetriebe oder Betriebe ge-
werblicher Art.
b) für öffentliche Leistungen der
Stadt als untere Verwaltungsbe-
hörde und als untere Baurechtsbe-
hörde, wenn diese öffentlichen
Leistungen nicht nur durch unmit-
telbare Behörden der Stadt er-
bracht werden; dies gilt auch für öf-
fentliche Leistungen im Bereich des
Vermessungswesens und des bau-
technischen Prüfwesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von
der Erhebung einer Verwaltungsge-
bühr ganz oder teilweise abgesehen
werden, wenn die Festsetzung der Ge-
bühr nach Lage des einzelnen Falles un-
billig wäre.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr
richtet sich nach dem dieser Satzung
beigefügten Gebührenverzeichnis. Das
Gebührenverzeichnis ist Bestandteil
der Satzung. Für öffentliche Lei-
stungen, für die das Gebührenverzeich-
nis keine Gebühr vorsieht und die nicht ge-
bührenfrei sind, ist eine Gebühr/die All-
gemeine Verwaltungsgebühr nach
Nummer 1.1 des Gebührenverzeich-
nisses zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Ge-
bührenrahmens zu erheben (Rahmen-
gebühr), bemisst sich die Höhe nach
den Verwaltungskosten unter Berück-
sichtigung der wirtschaftlichen oder
sonstigen Bedeutung für den Gebüh-
renschuldner zum Zeitpunkt ihrer Be-
endigung der öffentlichen Leistung.
(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des
Gegenstands zu berechnen (Wertge-
bühr), so ist der Verkehrswert zur Zeit
der Beendigung der öffentlichen Lei-
stung maßgebend. Der Gebühren-
schuldner hat auf Verlangen den Wert
des Gegenstandes nachzuweisen. Bei
Verweigerung oder ungenügender Füh-
rung des Nachweises hat die Behörde
den Wert auf Kosten des Gebühren-
schuldners zu schätzen. Sie kann sich
hierbei Sachverständiger bedienen.
Soweit die Gebühren, die im Gebüh-
renverzeichnis im Tätigkeitsbereich des
Planungs- und Baurechtsamtes aufge-
führt sind, nach den Baukosten berech-
net werden, ist von den Kosten nach
DIN 276 Teil 1 Kostengruppen 300 und
400 (Ausgabe 2008-12) auszugehen,
die am Ort der Bauausführung im Zeit-
punkt der Erteilung der Baugenehmi-
gung zur Erstellung des Vorhabens er-
forderlich sind, einschließlich etwaiger
Eigenleistungen (Material und Arbeits-
leistungen). Die Baukosten sind auf vol-
le 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau-
und Herstellungskosten gehört die auf
diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

(4) Ist eine Gebühr nach der Zeit be-
stimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die
Höhe nach der tatsächlichen Bearbei-
tungszeit multipliziert mit dem angege-
benen Stundensatz (für eine viertel
Stunde), wobei jede angefangene vier-
tel Stunde berücksichtigt wird, soweit
nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer
öffentlichen Leistung abgelehnt oder
wird der Antrag auf Vornahme einer öf-
fentlichen Leistung, mit dessen sachli-
cher Bearbeitung begonnen ist, vor Be-
endigung der öffentlichen Leistung zu-
rückgenommen oder unterbleibt die
öffentliche Leistung aus sonstigen,
vom Schuldner zu vertretenden Grün-
den, wird

a) bei Wertgebühren und bei Rah-
mengebühren je nach dem Stand
der Bearbeitung ein Zehntel bis
zum vollen Betrag der Gebühr erho-
ben,
b) bei Zeitgebühren eine Gebühr in
der Höhe für die angefallene Bear-
beitungszeit erhoben.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende öf-
fentliche Leistungen für den gleichen
Gebührensschuldner können Pauschal-
gebühren festgesetzt werden.

(7) Sofern die der Gebührenerhebung
zugrundeliegenden Leistungen der
Stadt Heilbronn zukünftiger Steuer-
pflicht unterliegen, erhöht sich die der
Leistung anzurechnende Gebühr um
den entsprechenden Umsatzsteuer-
satz.

§ 6 Auskunftsspflicht

Der Gebührensschuldner ist verpflich-
tet, die zur Festsetzung der Gebühr er-
forderlichen Angaben wahrheitsge-
mäß und vollständig zu machen und
die notwendigen Unterlagen in Ur-
schrift oder beglaubigter Abschrift vor-
zulegen.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühren und die Auslagen ent-
stehen mit der Beendigung der öffentli-
chen Leistung, für die sie erhoben wer-
den, bei Zurücknahme eines Antrages
nach § 5 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung,
mit der Zurücknahme. In den anderen
Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 1 dieser Sa-
tzung, entstehen die Gebühren und Aus-
lagen mit der Beendigung der öffentli-
chen Leistung. Die Gebühr wird mit der
Bekanntgabe der Gebührenfestset-
zung an den Schuldner fällig es sei
denn, die Behörde hat einen späteren
Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen
können bis zur Entrichtung der Gebühr
zurückbehalten oder an den Gebühren-
schuldner auf dessen Kosten unter
Nachnahme der Gebühr übersandt
werden.

(3) Die Vornahme einer öffentlichen
Leistung kann davon abhängig ge-
macht werden, dass die Gebühr ganz
oder teilweise vorausgezahlt oder für
sie Sicherheit geleistet wird. Von der
Anforderung einer Vorauszahlung oder
der Anordnung einer Sicherheitslei-
stung ist abzusehen, wenn dadurch eine
für den Gebührensschuldner unzumut-
bare Verzögerung entstehen würde
oder dies aus sonstigen Gründen unbil-
lig wäre.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die
der Behörde erwachsenen Auslagen
grundsätzlich inbegriffen. Übersteigen
die Auslagen das übliche Maß erheb-

lich, werden sie gesondert in der tat-
sächlich entstandenen Höhe festge-
setzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine
öffentliche Leistung keine Gebühr er-
hoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind
insbesondere:

a) Kosten für Telekommunikations-
dienstleistungen,
b) Reisekosten,
c) Kosten öffentlicher Bekanntma-
chungen,
d) Vergütungen für Zeugen und
Sachverständige sowie sonstige
Kosten der Beweiserhebung,
e) Vergütung an andere juristische
oder natürliche Personen für Lei-
stungen und Lieferungen,
f) Kosten der Beförderung und Ver-
wahrung von Personen und Sa-
chen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gel-
ten die für Gebühren geltenden Vor-
schriften entsprechend. Der Anspruch
auf Erstattung der Auslagen entsteht
mit der Aufwendung des zu erstatten-
den Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in
Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über
die Verwaltungsgebühren der Stadt
Heilbronn (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 25. Januar 2018 außer Kraft.
(3) Unberührt bleiben Bestimmungen
über Verwaltungsgebühren in beson-
deren Gebührensatzungen der Stadt
Heilbronn.

Stadt Heilbronn
20.12.2021

Gez.
Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfah-
rens- oder Formvorschriften der Ge-
meindeordnung für Baden-Württem-
berg (GemO) oder von aufgrund der
GemO erlassener Verfahrens- und
Formvorschriften beim Zustandekom-
men dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4
der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht
schriftlich oder elektronisch und unter
Bezeichnung des Sachverhalts, der die
Verletzung begründen soll, innerhalb
eines Jahres seit dieser Bekanntma-
chung bei der Stadt/Gemeinde ... gel-
tend gemacht worden ist. Wer die Jah-
resfrist verstreicht lässt, ohne tätig zu
werden, kann eine etwaige Verletzung
gleichwohl auch später geltend ma-
chen, wenn

- die Vorschriften über die Öffent-
lichkeit der Sitzung, die Genehmi-
gung oder die Bekanntmachung
verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/
Bürgermeister*in dem Beschluss
nach § 43 GemO wegen Gesetzeswid-
rigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die
Rechtsaufsichtsbehörde den Be-
schluss beanstandet oder eine drit-
te Person die Verletzung gerügt hat.

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde, maximal 10.000 EUR
1.2	„Besondere Verwaltungsgebühr: Wird für besonderen Verwaltungsaufwand erhoben, der entsteht, wenn die Erbringung einer Leistung, welche sich nach einer Rahmengebühr oder Wertgebühr bemisst, mutwillig erschwert wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.“	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
1.3	Schreibgebühren und Fotokopien	
1.3.1	hand- oder maschinenschriftliche Herstellung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk sowie bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten	0,90 EUR je angefangene Minute
1.3.2	Fotokopien	
1.3.2.1	- von städtischen Unterlagen	0,90 EUR je kopierter Seite
1.3.2.2	- von privaten Unterlagen	0,90 EUR je kopierter Seite
1.4	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde, maximal 10.000 EUR
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.5.1	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00 EUR
1.5.2	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. mit der Urschrift soweit nichts anderes bestimmt ist	
1.5.2.1	- von amtlichen Akten	1. Seite 3,00 EUR, weitere Seite 1,00 EUR
1.5.2.2	- von privaten Schriftstücken	1. Seite 3,00 EUR, weitere Seite 1,00 EUR
1.6	Rechtsbehelfe	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
1.7	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2	Leistungen im Tätigkeitsbereich der Kommune als Gebietskörperschaft	
2.1	Bestattungsrecht	
2.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	40,00 EUR
2.1.2	Feuerbestattungserlaubnis	30,00 EUR
2.1.3	Sonstige Erlaubnisse, Genehmigungen und dgl. nach dem Bestattungsrecht	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.1.4	Erläss Kostenbescheid in Zusammenhang mit der Anordnung der Bestattung nach dem Bestattungsgesetz	63,00 EUR
2.2	Fundsachen	
2.2.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder durch das Fundbüro	
2.2.1.1	a) bei Sachen bis zu 500,- Euro Wert	5 % des Wertes, mind. 4,- EUR
2.2.1.2	b) bei Sachen über 500,- Euro Wert	5 % v. 500,- EUR und 3 % des Mehrwerts
2.3	Abwasserbeseitigung	
2.3.1	Für Genehmigungen nach § 15 der Abwassersatzung sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 21 der Abwassersatzung	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.4	Kirchenaustritt	
2.4.1	für Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 EUR
2.5	Melderecht	
2.5.1	a) für die Ausstellung einer Meldebescheinigung nach dem Bundesmeldegesetz	7,50 EUR
2.5.2	b) für die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister (insbesondere je Person)	
2.5.2.1	1. einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	13,00 EUR
2.5.2.2	2. erweiterte Auskunft oder wenn besondere Ermittlungen oder Anschreiben erforderlich sind (z. B. Archivauskunft) - je angefangene Viertelstunde	14,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.5.2.3	3. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (einfache Melderegisterauskunft)	5,00 EUR
2.5.3	c) für maschinell zu bearbeitende Auskünfte (Datenträgeraustausch) nach der Maschinenlaufzeit; je angefangene Viertelstunde; zzgl. Bearbeitungsgebühr Ziffer d)	100,00 EUR
2.5.4	d) für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörden (z. B. Gruppenauskünfte nach dem Zeitaufwand)	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
2.6	Maßnahmen der Ortpolizeibehörde	
2.6.1	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.6.2	Befreiung von Tanzverboten an bestimmten Feiertagen	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.6.3	Kostenbescheid in Zusammenhang mit Abschlepp- bzw. Verschrottungsmaßnahmen nach dem PolG	60,00 EUR
2.6.4	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung und ggf. Anordnung der Einziehung bei abgemeldeten bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	60,00 EUR
2.6.5	Verfügung im Zusammenhang mit Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung nach dem PolG	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.6.6	Zulassung von Ausnahmen nach dem Ladenöffnungsgesetz	76,00 EUR
2.6.7	Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.7	Ausstellung eines Negativzeugnisses	
2.7.1	nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	44,00 EUR
2.8	Auskunft über Erschließungs- und Abwasserbeiträge	
2.8.1	für das erste Grundstück	30,00 EUR
2.8.2	für jedes weitere Grundstück, für das eine zusätzliche Beurteilung erforderlich ist	10,00 EUR
2.8.3	Wird für ein Grundstück nur eine Auskunft über Erschließungsbeiträge oder Abwasserbeiträge erteilt ermäßigt sich die Gebühr um	5,00 EUR
2.9	Personenstandswesen	
	Namensänderungen nach dem Namensänderungsgesetz	
2.9.1	Namensänderung Familienname Einzelperson	675,00 EUR
2.9.2	Namensänderung Familienname Familie	720,00 EUR
2.9.3	Namensänderung Vorname	575,00 EUR
2.9.4	Namensänderung, Negative Entscheidung Einzelperson Familienname	650,00 EUR
2.9.5	Namensänderung, Negative Entscheidung Familie Familienname	670,00 EUR
2.9.6	Namensänderung, Negative Entscheidung Vorname	500,00 EUR
2.9.7	Rücknahme Antrag Familienname Einzelperson	150,00 EUR
2.9.8	Rücknahme Antrag Familienname Familie	160,00 EUR
2.9.9	Rücknahme Antrag Vorname	120,00 EUR
	Eheschließungen	
2.9.10	Standesamtliche Trauungen an besonderen Orten	49,00 EUR

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
2.10	Straßenwesen	
2.10.1	Beratung im Rahmen des Sondernutzungserlaubnisverfahrens	18,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.10.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	18,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.10.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen	20,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.10.4	„Durchführung verkehrstechnischer Untersuchungen für verkehrsregelnde Maßnahmen im Bereich von Lichtsignalanlagen“	24,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.10.5	Ermittlung von Verkehrsbelastungszahlen	32,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.10.6	Herausgabe von signaltechnischen Unterlagen für Verkehrsunersuchungen	18,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.10.7	Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen	18,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.10.8	Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen in besonderen Fällen	20,00 EUR je angefangene Viertelstunde
2.11	Sonstiges	
2.11.1	Feinstaubplaketten	4,20 EUR
3	Leistungen im Bereich der Tätigkeit als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde	
3.1	Bauen, Umwelt, Immissions- und Arbeitsschutz	
3.1.1	Baurecht	
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.	
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine baurechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 : 2018-12, Kostengruppen 300 und 400 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	Den Bauwerkskosten sind die Kostenkennwerte bezogen auf den Bruttoarbeitsinhalt (BRI nach DIN 277-1 : 2016-01) der Kostenkennwerte für die Kosten des Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 2018-12) der BKI Baukosten, Teil 1, statistische Kostenkennwerte für Gebäude des „Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH“ zugrunde gelegt. Die angegebenen Kostenkennwerte, die den Bundesdurchschnitt wiedergeben, wurden mit dem Regionalfaktor für Heilbronn, Stadt, multipliziert.	
	Die Bauwerkskosten werden jährlich angepasst.	
	Informationen zu den BKI Baukosten sind beim Bundeskosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH in Stuttgart erhältlich.	
	Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Tiefgaragen sind bei Gebäuden, die typischerweise mit Tiefgaragen errichtet werden, nicht gesondert zu berechnen.	
3.1.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.2	Erteilung einer Baugenehmigung	a) Baukosten bis 10 Mio. EUR 6,3 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 273 EUR b) Baukosten zwischen 10 Mio. EUR und 100 Mio. EUR 3,3 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 63.000 EUR c) Baukosten über 100 Mio. EUR, Mindestgebühr 330.000 EUR, zzgl. 0,4 v. T. des 100 Mio. EUR übersteigenden Wertes“
3.1.1.3	Erteilung einer Baugenehmigung, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.4	Teilbaugenehmigung	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.5	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	5 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 234 EUR
3.1.1.6	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.7	Zustimmungsverfahren nach § 70 LBO	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.8	Errichtung von Werbeanlagen	195 EUR – 10.000 EUR
3.1.1.9	Bauberatung und die schriftliche oder elektronische Beantwortung von Anfragen	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.10	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/ Abbruch) Mitteilung der Vollständigkeit	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.11	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/ Abbruch) Mitteilung der Unvollständigkeit	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.12	Bauüberwachung und bis zu zwei Bauabnahmen	0,7 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 78 EUR
3.1.1.13	Teilbaufreigabe	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.14	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.15	Befreiungen	117 – 50.000 EUR je Verstoß
3.1.1.16	Ausnahmen/Abweichungen	117 – 30.000 EUR je Verstoß
3.1.1.17	Abgeschlossenheitsbescheinigung	234 EUR (Bescheinigung beinhaltet bis zu 3 Nutzungseinheiten und 3 Planhefte) zzgl. a) jede weitere Nutzungseinheit 65 EUR b) jedes weitere Planheft 32,50 EUR“
3.1.1.18	Baulasten, Stellung eines Antrages auf Eintragung/Löschung einer Baulast	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.19	Einsichtnahme ins Baulastenverzeichnis	26,00 EUR
3.1.1.20	Brandverhütungsschau/Nachschau	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.21	Bauüberwachung, Bauabnahmen und Baukontrolle, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.22	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.1.1.23	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	52 – 1.000 EUR
3.1.1.24	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.25	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b ESTG	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.26	Sanierungsgenehmigung	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.27	Genehmigung nach § 172 BauGB im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.28	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.29	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach EWärmeG, EE-WärmeG und EnEV	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.30	Einsichtnahme in Bauakten	19,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.1.31	Einsichtnahme in Statikakten	91,00 EUR
3.1.1.32	Ermittlung von Angrenzeraladressen	13,00 EUR je ermittelter Adresse
3.1.1.33	Wird die Genehmigung nach Pos. Nr. 3.1.1.2, 3.1.1.5 und 3.1.1.8 erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt	bis zur dreifachen Höhe des geltenden Gebührensatzes
3.1.2	Wohnungswesen	
3.1.2.1	Festsetzung von Geldleistungen bei Verstößen gegen Belegungs- und Mietpreisbindungen	17,75 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.2.2	Freistellung von den Belegungsbindungen	17,75 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.2.3	Übertragung der Belegungs- und Mietpreisbindungen auf eine andere Wohnung durch öffentlich rechtlichen Vertrag	17,75 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.2.4	Genehmigung zur Selbstnutzung, zum vorübergehenden Leerstand oder zur zweckfremden Nutzung	17,75 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.2.5	Erteilung einer Löschungsbewilligung	35,50 EUR
3.1.3	Untere Naturschutzbehörde	
	Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonderes zu erheben.	
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
3.1.3.1	Anordnungen nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.2	Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft	
3.1.3.3	Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.4	Genehmigung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Auffüllungen von Bodenvertiefungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.5	Verlängerung von Bescheiden nach § 19 Abs. 6 NatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.6	Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern oder Beleuchtungsanlagen nach § 21 Abs. 2 NatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.7	Anordnungen und Entscheidungen nach § 17 Abs. 8 und 9 BNatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.8	Genehmigung zur Umwandlung von Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	
3.1.3.9	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen gem. Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmäler)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.10	Erteilung von Ausnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten	
3.1.3.11	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Sammeln wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.12	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren nach § 40 Abs. 6 BNatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.13	Anordnungen zur Beseitigung von ungenehmigt ausgebrachten Tieren und Pflanzen nach § 40 Abs. 6 BNatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.14	Genehmigung oder Anordnung zur Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderungen und des Betriebs von Zoos nach § 42 Abs. 2 und Abs. 7 BNatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.15	Gestattungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des 5. Kapitels, Abschnitt 3 des BNatSchG (Besonderer Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.16	Anordnungen nach den Vorschriften des 5. Kapitels Abschnitt 3 des BNatSchG (Besonderer Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.17	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Sonstige Tatbestände	
3.1.3.18	Genehmigung von Sperrungen oder Anordnung eines Durchgangs nach § 46 NatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.19	Zulassung von Ausnahmen von Verboten zur Freihaltung von Gewässern nach § 61 BNatSchG und § 47 NatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.20	Negativzeugnis nach § 53 Abs. 3 S. 2 NatSchG im Zusammenhang mit der Prüfung eines Vorkaufrechts nach § 66 BNatSchG und § 53 NatSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.3.21	Anordnungen oder Entscheidungen im Rahmen des Umweltschadensgesetzes nach § 7 ff. Umweltschadensgesetz (USchadG)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.4	Untere Bodenschutzbehörde	
3.1.4.1	Anordnungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.4.2	Maßnahmen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung nach § 15 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.4.3	Sonstige Anordnungen zum Bodenschutz	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5	Untere Wasserbehörde	
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so fallen zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren an.	
	Benutzung von Gewässern	
3.1.5.1	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligungen für Grund- und Oberflächenwasserbenutzungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 14 Wassergesetz (WG)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.1.5.2	Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter Gewässern nach § 28 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.3	Nachträgliche Inhalts- oder Nebenbestimmungen bei Erlaubnis, gehobener Erlaubnis und Bewilligung nach § 13 WHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.5	Anzeige der Änderung einer Wasserbenutzungsanlage nach § 18 WHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.6	Erlaubnis für Grundwassererschließung nach § 43 Abs. 2 WG (Grundwassererschließung und Erdwärmesonden)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.7	Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.8	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Genehmigungen, Benehmen	
3.1.5.9	Genehmigung von Stauanlagen nach § 63 Abs. 1 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.10	Genehmigung für Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 3 und 4 WHG und § 48 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.11	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.12	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.13	Zulassung von Abweichungen von den Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsschutzgebiete nach § 78 Abs. 2 und 4 WHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Wasserschutzgebiete	
3.1.5.14	Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich vorläufiger Anordnung (§ 51 WHG und § 45 WG) und von Quellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.15	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Ausbau von Gewässern und Dämmen sowie deren Unterhaltung, Gewässerrandstreifen	
3.1.5.16	Planfeststellung oder Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.17	Abschnittsweise Zulassung oder vorzeitiger Beginn für den Gewässerausbau nach § 69 WHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.18	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.19	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG und § 29 Abs. 4 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
3.1.5.20	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.21	Ausnahmen von der Eigenkontrollverordnung nach § 4 EKVO	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.22	Feststellung der Unerheblichkeit des Umgangs mit wassergefährdeten Stoffen nach § 1 Abs. 4 AwSV	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.23	Behördliche Anordnungen oder Ausnahmen im Einzelfall nach § 16 AwSV	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.24	Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 3 AwSV	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.25	Anordnung einer außerordentlichen Anlagenprüfung nach § 46 Abs. 4 AwSV	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.26	Festlegung von Anforderungen an bereits bestehenden Anlagen nach § 69 Abs. 1 AwSV	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
3.1.5.27	Überprüfung und Probenahme bei Abwasseranlagen nach § 61 Abs. 3 WHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.28	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.29	Überwachung des Vollzugs nach § 75 Abs. 1 Satz 1 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.30	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (Erdaufschluss) nach § 43 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.5.31	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 78 WG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.6	Fahrpersonalrecht	
3.1.6.1	Überwachung / Anordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 Fahrpersonalgesetz (FpersG)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.7	Arbeitsschutz	
	Errichtungskosten (EK) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Entscheidung. Zu den Kosten der Anlage zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.1.7.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	a) bis zu 250.000 EUR Errichtungskosten (EK) der Anlage 0,4% der EK, Mindestgebühr 350 EUR b) zwischen 250.000 EUR und 5 Mio. EUR EK der Anlage, 0,3% der EK, Mindestgebühr 1.000 EUR c) über 5 Mio. EUR EK, Mindestgebühr 15.000 EUR zzgl. 0,04% des 5 Mio. EUR übersteigenden Wertes
3.1.7.2	Anordnungen, Ausnahmen sonstige Maßnahmen der BetrSichV und des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.7.4	Anordnungen, Ausnahmen, sonstige Maßnahmen nach Chemikaliengesetz (ChemG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV), Druckluftverordnung (DruckluftV), Biostoffverordnung (BioStoffV), Nichtionisierende Strahlen Gesetz (NiSG), Sprengstoffgesetz (SprengG) und den dazugehörigen Verordnungen	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
	Arbeitszeitgesetz	
3.1.7.5	Bewilligungen nach §§ 7 Abs. 5; 15 Abs. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	97 EUR bis 3.100 EUR

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.1.7.6	Feststellungen, Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG	97 EUR bis 1.400 EUR
3.1.7.7	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZG	400 EUR bis 4.400 EUR
3.1.7.8	Bewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	158 EUR bis 680 EUR
3.1.7.9	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.7.10	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	103 EUR bis 625 EUR
3.1.7.11	Behördliche Anordnungen und Ausnahmen nach § 27 JArbSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.7.12	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ArbSchG	146 EUR bis 1.550 EUR
3.1.7.13	Zulassung nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.7.14	Sonstige Maßnahmen im Arbeitsschutz	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.8	Immissionsschutz	
	Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung. Zu den Kosten der Anlage zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach § 4 TEHG, die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert ist.	
3.1.8.1	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) (förmliches Verfahren)	a) bis zu 250.000 EUR Errichtungskosten (EK) der Anlage 0,8 % der EK, Mindestgebühr 900 EUR b) zwischen 250.000 EUR und 2,5 Mio. EUR EK der Anlage 0,4 % der EK, Mindestgebühr 2.000 EUR c) über 2,5 Mio. EUR EK der Anlage, Mindestgebühr 10.000 EUR zzgl. 0,04 % des 2,5 Mio. EUR übersteigenden Wertes
3.1.8.2	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren), wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.8.3	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Vereinfachtem Verfahren	75 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1
3.1.8.4	Vorprüfung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	25 % der Gebühr nach den Ziffern 3.1.8.01, 3.1.8.02 und 3.1.8.03
3.1.8.5	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16, 19 BImSchG im Vereinfachtem Verfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.8.6	Sofern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen ist	150 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1 und 3.1.8.3
3.1.8.7	Sofern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen ist und auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV verzichtet werden kann.	125 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1 und 3.1.8.3
3.1.8.8	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.8.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 % der Gebühr nach Ziff. 3.1.8.1 und 3.1.8.3
3.1.8.10	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann.	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.8.11	Erteilung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.8.12	Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.8.13	Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.8.14	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.8.15	Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in den Umweltzonen von Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV	73,00 EUR
3.1.8.16	Anordnungen und sonstige Entscheidungen	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.9	Schornsteinfegerwesen	
3.1.9.1	Anordnungen im Bereich des Schornsteinfegerwesens	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.9.2	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	365,00 EUR
3.1.9.3	Bestellung als Stellvertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.9.4	Maßnahmen gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.9.5	Anordnungen bzgl. der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen und/oder der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.10	Abfallrecht	
3.1.10.1	Anordnungen nach § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.10.2	Abfallrechtliche Entscheidungen bezüglich der Nachweisführung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), oder der NachwV, soweit keine speziellere Regelung aufgeführt	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.10.3	Prüfung einer Anzeige von Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.1.10.4	Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	18,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2	Gesundheitswesen	
3.2.1	Allgemeiner Gesundheitsschutz	
3.2.1.1	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.1.2	Leichenschau	
3.2.1.2.1	Leichenschau	entsprechend Gebührenordnung für Ärzte
3.2.1.2.2	Leichenschau bei Ansteckungsgefahr	
3.2.1.2.3	Ärztliche Bescheinigung für die Erlaubnis zur Feuerbestattung	
3.2.1.3	Ruhezeitfestlegung, Gutachtliche Äußerung in Genehmigungsverfahren für Friedhöfe und Bestattungsplätze	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.1.4	Anordnung einer Sargbestattung anstatt einer Tuchbestattung	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.2.1.5	Einsichtnahme/Auskünfte Todesbescheinigung	12,00 EUR Grundgebühr je Anfrage zzgl. 2EUR je angefangene drei Minuten
3.2.1.6	Überwachung von Feuerbestattungsanlagen	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.1.7	Sichtvermerk	12,00 EUR
3.2.1.8	Bescheinigung für das Finanzamt zur Steuerabsetzung	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.1.9	Ärztliche Gutachten	
3.2.1.9.1	Ärztliche Gutachten	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.1.9.2	Ärztliche Gutachten bei der Verbeamtung städtischer Beschäftigter	entsprechend Gebührenordnung für Ärzte
3.2.1.9.3	Ärztliche Gutachten bei der Einstellung von Feuerwehrleuten	
3.2.1.10	Amtsärztliche Gutachten	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.1.11	Vaterschaftstest	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.1.12	HIV-Bescheinigung für Visum zur Vorlage beim Konsulat	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.2	Hygienemonitoring von Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)	
3.2.2.1	Prüfung einer Trinkwasseranlage	
3.2.2.1.1	durch Hygienekontrollleur/in	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.2.1.2	durch Ärztin/Arzt	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.2.2	Wasserprobenahme je Probe	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.2.3	Eingabe von Daten nach § 15 Abs. 3 TrinkwV	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.3	Hygienemonitoring von Badewasser nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
3.2.3.1	Prüfung von Badewasser inklusive Wasserprobe durch Hygienekontrollleur/in (Laborkosten werden im Einzelfall hinzugerechnet)	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.4	Hygienische Überwachung von Einrichtungen	
3.2.4.1	durch Person mit entsprechender Qualifikation	12,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.4.2	durch Hygienekontrollleur/in	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.4.3	durch Ärztin/Arzt	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.5	Sonstige hygienische Überwachung	
3.2.5.1	durch Person mit entsprechender Qualifikation	12,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.5.2	durch Hygienekontrollleur/in	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.5.3	durch Ärztin/Arzt	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.5.4	Entnahme von Umweltproben durch Hygienekontrollleur/in	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.6	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
3.2.6.1	Belehrung	7,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.6.2	Abschrift Zeugnis der Belehrung	12,00 EUR
3.2.7	Beratungen	
3.2.7	Beratungen	22,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.8	Sonstige gutachterliche Äußerungen, Zeugnisse u.ä.	
3.2.8.1	durch Hygienekontrollleur/in	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.2.8.2	durch Ärztin/Arzt	21,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3	Ordnungsrecht	
3.3.1	Gaststättenrecht	
3.3.1.1	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen	
3.3.1.1.1	Persönliche Erlaubnis	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.2	Ergänzung und Änderung von Gaststättenerlaubnissen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.3	Befristete Erlaubnis bis 1 Jahr	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.4	Stellvertretererlaubnis	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.5	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.2	Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen etc.	
3.3.1.2.1	Gestattung	12,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.2.2	Gestattung, soweit Antragsteller gemeinnützig anerkannt (50% von 3.3.1.2.1)	6,25 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.2.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	12,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.2.4	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	12,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3	Sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen	
3.3.1.3.1	Widerruf von gaststättenrechtlichen Entscheidungen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3.2	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3.3	Auflagen und Anordnungen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3.4	Verlängerung von Fristen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.1.3.5	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2	Gewerbeordnung	
3.3.2.1	Führen/Bereitstellen Gewereregister	
3.3.2.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Anmeldung	34,00 EUR
3.3.2.1.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Um- und Abmeldung	25,00 EUR
3.3.2.1.3	Gewereregisterauskünfte	
3.3.2.1.3	Gewereregisterauskünfte	17,00 EUR
3.3.2.1.4	Zweitausfertigung Gewerbeanzeige	10,00 EUR
3.3.2.2	Gewerberechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Stellvertretung	
3.3.2.2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.2.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.4	Geegnetheitsbestätigung	66,00 EUR
3.3.2.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerer	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.10	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.2.11	Stellvertretung	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.3	Reisegewerbe	
3.3.2.3.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	12,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.3.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	12,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.3.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	12,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.3.4	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.4	Messen, Ausstellungen, Märkte	
3.3.2.4.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfesten	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.4.2	Dauerfestsetzung von Messen und Ausstellungen (für max. 2 Jahre)	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.4.3	Dauerfestsetzung von Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfeste	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.4.4	Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5	Sonstige gewerberechtliche Entscheidungen, Handwerksrecht, Blindenwarenvertrieb	
3.3.2.5.1	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen nach § 35 GewO	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.2	Widerruf von gewerberechtlichen Entscheidungen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.3	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.4	Sonstige gewerberechtliche Anordnungen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.5	Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersonal	12,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.5a	Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden des Bewachungsgewerbes und ihren Betriebsleitungen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.6	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.7	Handwerksuntersagung	12,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.2.5.8	Erteilung und Verlängerung eines Blindenwarenvertriebsausweises	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.3	Landesglücksspielgesetz (LGlüG)	
3.3.3.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (inklusive Härtefallprüfung)	500 - 5000 EUR
3.3.3.2	Versagung/Widerruf von Spielhallenerlaubnissen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.3.3	Sonstige Entscheidungen nach dem LGlüG als untere Verwaltungsbehörde und Kreispolizeibehörde	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.3.4	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4	Prostituiertenschutzgesetz	
3.3.4.1	Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.3	Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.4	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.5	Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.6	Erteilung selbstständiger Anordnungen gegenüber Betreibern	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.7	Bearbeiten von Anzeigen von Prostitutionsveranstaltungen oder der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.8	Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen oder bei Prostitutionsfahrzeugen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.9	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.10	Rücknahme, Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.11	Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.12	Anordnung von Beschäftigungsverboten	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.4.13	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.5	Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz für Baden-Württemberg (WTPG) - Heimaufsicht	
3.3.5.1	Erläss von Anordnungen, Auflagen, Untersagungen, Beschäftigungsverboten und sonstigen belastenden Entscheidungen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.5.2	Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und sonstigen begünstigenden Entscheidungen	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.5.3	Wiederkehrende Überprüfung einer unterstützenden Wohnform	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.5.4	Wiederkehrende Überprüfung einer unterstützenden Wohnform	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.5.5	Prüfung von Anzeigen durch Träger, Anbieter oder Leitung einer unterstützenden oder sonstigen Wohnform an die Heimaufsicht	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.5.6	Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Leistungsannahme in unterstützenden Wohnformen	gebührenfrei
3.3.5.7	Sonstige Entscheidungen nach dem WTPG (inklusive verbindliche Feststellungen)	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.5.8	Qualifizierte Beratung des Trägers, Anbieters oder Leitung von unterstützenden oder sonstigen Wohnformen bei deren überwiegendem Interesse	16,50 EUR je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.6	Fischereiwesen	
3.3.6.1	Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die Fischereiprüfung	15,00 EUR
3.3.6.2	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	23,00 EUR
3.3.6.3	Erstmalige Ausstellung und Verlängerung Jugendfischereischein	15,00 EUR
3.3.6.4	Ausstellung Ersatz-Fischereischein	23,00 EUR
3.3.6.5	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	15,00 EUR
3.3.7	Jagdrecht	
3.3.7.1	Einjahresjagdschein	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.7.2	Dreijahresjagdschein	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.7.3	Tagesjagdschein	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.7.4	Jugendjagdschein	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.7.5	Einjahresjagdschein für Falkner	35,00 EUR
3.3.7.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	35,00 EUR
3.3.7.7	Tagesjagdschein für Falkner	35,00 EUR
3.3.7.8	Zweitausfertigung eines Jagdscheines	23,00 EUR
3.3.7.9	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	15,00 EUR
3.3.7.10	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher	35,00 EUR
3.3.7.11	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen	23,00 EUR
3.3.8	Waffengesetz (WaffG)	
3.3.8.1	Zeitgebühren I	
3.3.8.1.1	Regelprüfung nach § 4 Abs.3	gebührenfrei
3.3.8.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten § 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 - Brauchtumsschützen	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.4	Erlaubnis zum Handel oder zur Herstellung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1, § 26 Abs. 1)	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.5	Anordnung nach § 25a (Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer)	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung nach § 27 Abs. 1	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.7	Regel- und Sonderprüfung bei Schießstätten (Schießstättenprüfung)	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 (Aufbewahrung Waffen)	14,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 (Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.)	14,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 (Verbotene Waffen)	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 (Waffen- sowie Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	14,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 in Zusammenhang mit der Anordnung nach § 45 (Rücknahme und Widerruf)	14,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.2	Festgebühren	
3.3.8.2.1	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3	32,50 EUR
3.3.8.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 - Generalklausel	37,00 EUR
3.3.8.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurzwaffen für Jäger)	37,00 EUR
3.3.8.2.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 (Langwaffen für Jäger)	32,50 EUR
3.3.8.2.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte, soweit nicht in Ziffer 3.3.8.2.6 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	46,50 EUR
3.3.8.2.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	46,50 EUR
3.3.8.2.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	60,00 EUR
3.3.8.2.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler nach § 17 Abs. 2	230,00 EUR
3.3.8.2.9	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern nach § 17 Abs. 1	150,00 EUR
3.3.8.2.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	32,50 EUR
3.3.8.2.11	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten nach § 14 Abs. 4	32,50 EUR
3.3.8.2.12	Eintrag des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1 (Sport- und Brauchtumsschützen, Sammler, Kurzwaffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe (Wechselsysteme), Wechseltrommeln nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1 + 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte - WBK -, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbserweiterung in eine WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK)	23,00 EUR
3.3.8.2.13	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	23,00 EUR
3.3.8.2.14	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 in eine Waffenbesitzkarte (Austrag pro ausgestellte WBK)	23,00 EUR
3.3.8.2.15	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 Satz 1	46,50 EUR
3.3.8.2.16	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2	46,50 EUR
3.3.8.2.17	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines nach § 10 Abs. 3 Satz 2	23,00 EUR
3.3.8.2.18	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 Satz 1	23,00 EUR
3.3.8.2.19	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4	150,00 EUR
3.3.8.2.20	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines nach § 28 Abs. 1	200,00 EUR
3.3.8.2.21	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4	93,00 EUR
3.3.8.2.22	Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines nach § 28 Abs. 1	125,00 EUR
3.3.8.2.23	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4	56,00 EUR
3.3.8.2.24	Zustimmung nach § 28 Abs. 3, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 für Bewachungspersonal	23,00 EUR
3.3.8.2.25	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des WaffG nach § 29 Abs. 1 - Einfuhrerlaubnis	35,00 EUR

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.8.2.26	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG nach § 30 Abs. 1 - Ausfuhrerlaubnis	35,00 EUR
3.3.8.2.27	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller	60,00 EUR
3.3.8.2.28	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG nach § 32 Abs. 1	35,00 EUR
3.3.8.2.29	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6	45,50 EUR
3.3.8.2.30	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 AWaffV	23,00 EUR
3.3.8.2.31	Änderung und sonstige Eintragungen in einem Europäischen Feuerwaffenpass (u. a. Eintragung weiterer Waffen)	23,00 EUR
3.3.8.3	Zeitgebühren II	
3.3.8.3.1	Kontrolle nach § 36 Abs. 3 aufgrund eines Anlasses	50,00 EUR zzgl. 11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.3.2	verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs. 3 im Falle einer Beanstandung	50,00 EUR zzgl. 11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.3.4	verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs. 3 im Falle einer Nichtbeanstandung	gebührenfrei
3.3.8.4	Gebühren in sonstigen Fällen	
3.3.8.4.1	Erteilung/Verlängerung/Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht oben aufgeführt	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.4.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.8.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	14,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.9	Sprengstoffgesetz	
3.3.9.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.9.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.9.3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	11,50 EUR
3.3.9.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	46,50 EUR
3.3.9.5	Einholung von Erkundigungen im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i. V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	gebührenfrei
3.3.9.6	Bewilligung einer Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	46,50 EUR
3.3.9.7	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V.m. § 28 SprengG	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren
3.3.9.8	Wesentliche Änderung der Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.9.9	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	93,00 EUR
3.3.9.10	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	45,50 EUR
3.3.9.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	46,50 EUR
3.3.9.12	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	46,50 EUR
3.3.9.13	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	46,50 EUR
3.3.9.14	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.9.15	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	46,50 EUR
3.3.9.16	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	46,50 EUR
3.3.9.17	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	46,50 EUR
3.3.9.18	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	70,00 EUR zzgl. Kosten der Bekanntmach. im Banz
3.3.9.19	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	46,50 EUR
3.3.9.20	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	14,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.9.21	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	14,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.9.22	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	14,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.10	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
3.3.10.1	Zulassung von Ausnahmen nach den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 1. SprengV im Einzelfall	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.10.2	Zulassung von Ausnahmen von kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2 1. SprengV	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.10.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.10.4	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 1. SprengV	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.10.5	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 1. SprengV	14,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.10.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	46,50 EUR
3.3.10.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	46,50 EUR
3.3.10.8	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.10.9	Prüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.10.10	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1 1. SprengV	46,50 EUR
3.3.11	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
3.3.11.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 32. SprengV	17,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.12	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
3.3.12.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 3. SprengV	17,50 EUR je angefangene Viertelstunde

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr
3.3.13	Gebühren in sonstigen Fällen nach dem Sprengstoffrecht	
3.3.13.1	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Abschnitten 3.3.9. bis 3.3.12 aufgeführt sind	11,50 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.14	Polizei- und sonstiges Ordnungsrecht	
3.3.14.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten	75,00 EUR
3.3.14.2	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	75,00 EUR
3.3.14.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern/Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen	75,00 EUR
3.3.14.4	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz als Kreispolizeibehörde	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15	Lebensmittelüberwachung	
3.3.15.1	Genehmigung, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen aufgrund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften sowie Ausnahmegenehmigungen zur Reduzierung der Probenahmehäufigkeit nach der VO (EG) Nr. 2073/2005	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15.2	Auflagen und Anordnungen nach dem Lebensmittelrecht	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15.3	Mehraufwand bei Routinekontrollen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	16,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15.4	Amtliche Kontrollen oder andere amtliche Tätigkeiten, die auf Grundlage einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn diese Kontrollen zur Feststellung eines Verstoßes führen	16,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15.5	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	16,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15.6	Überwachung/Überprüfung von Produktrückrufen vor Ort	16,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15.7	Eröffnung/Bekanntgabe Gutachten bei beanstandeten Proben	16,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15.8	Produkten und Waren aus Nicht-EU-Staaten	
3.3.15.8.1	Einfuhr und Überprüfung von Produkten aus Nicht-EU-Staaten	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15.8.2	Beurteilung der Einfuhrfähigkeit von Waren aus Nicht-EU-Staaten, die vom Zoll nicht freigegeben wurden	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.15.9	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	23,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16	Veterinärwesen	
3.3.16.1	Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmegenehmigungen, Untersuchungen u.ä. nach tierschutz- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16.2	Anordnungen nach tierschutz- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16.3	Ausstellung von Bescheinigungen nach tierschutz- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften	23,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16.4	Untersuchung von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) in der Dienststelle	23,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16.5	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen. Die Gebühr wird für jede angefangene Viertelst. einschl. Hin- und Rückfahrt berechnet.	23,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16.6	Zulassung und veterinärbehördliche Überwachung von Fleisch- oder Milchwarenexportbetrieben, amtstierärztliche Betriebskontrollen nach amtlichen Vorschriften für die Ausfuhr von Fleisch- und Milchwaren sowie Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung und Überprüfung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	23,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16.7	Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, tierischen Teilen und Waren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung, mit und ohne Probeentnahme) einschließlich Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl., Untersuchung und Kontrolle von Tierbeständen und Betrieben (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung / Veterinärdokument)	23,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16.8	Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16.9	Bauftragung oder Änderung der Bauauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobeentnahme	32,00 EUR
3.3.16.10	Schlachttieruntersuchung im Ursprungsbetrieb (Aufnahme und Aufhebung Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)	23,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.16.11	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	23,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.17	Sonstige Bereiche	
3.3.17.1	Hunde-Prüfung nach § 1 Abs. 4 PolVOgH. Wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, wird die Gebühr trotzdem für die Dauer der angesetzten Prüfung erhoben, zuzüglich der bereits geleisteten Vorbereitungsarbeiten.	19,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.18	Forst	
3.3.18.1	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen nach § 37 LWaldG	15,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.18.2	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen nach § 37 LWaldG, wenn Schutzgebiete betroffen sind und/oder zusätzlich eine Kartenerstellung erforderlich ist und/oder zusätzlich eine Fahrgenehmigung erforderlich ist und/oder die Abstimmung mit Dritten (neben der unteren Forstbehörde) erforderlich ist.	24,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.18.3	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nach LWaldG nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)	65,00 EUR
3.3.18.4	Erteilung einer Waldfahrgenehmigung (Ausnahmetatbestand nach § 37 Abs. 4 LWaldG)	30,00 EUR
3.3.19	Genehmigungen nach der StVO	
3.3.19.1	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO	14,00 EUR je angefangene Viertelstunde
3.3.19.2	sonstige Genehmigungen StVO	18,00 EUR je angefangene Viertelstunde